A. Das heilärztliche Personale (Aerzte und Wundärzte).

1. Ausbildung: Studien, Prüfungen.

Mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Februar 1804 Z. 2342, wurde eine neue, gleichmässige, auf allen Universitäten der österreichischen Monarchie zu beobachtende Studienordnung eingeführt, um einerseits den unverhältnissmässigen Zulauf zu den medicinischen und chirurgischen Studien zu reguliren, andererseits dabei eingeschlichene Missbräuche und Unordnungen abzustellen. Das im Grunde der Allh. Entschliessung vom 31. März 1833, erlassene Studien-Hofcommissions-Decret vom 20. April 1833 Z. 2062, setzte den Umfang und die Einrichtung des medicinisch-chirurgischen Studiums fest und ergänzte die bereits mit dem Decrete derselben Centralstelle vom 19. Jänner 1810 Z. 516, 521, 635 und 837 ex 1808, hinsichtlich der strengen Prüfungen getroffenen Verfügungen.

Das nach diesem Studienplane, dessen Grundsätze im Wesentlichen unverändert bis zum Jahre 1872 festgehalten wurden, ausgebildete heilärztliche Personale war in zwei Kategorien geschieden, in Aerzte (Doctoren der Medicin) und Wundärzte (Doctoren, Magister und Patrone der Chirurgie).*)

Das medicinische (ärztliche) Studium konnte seit jeher nur an den medicinischen Facultäten der Universitäten**) zurückgelegt werden, die Ausbildung der Wundärzte erfolgte theils an den Universitäten (höheres Studium: der Doctoren und Magister der Chirurgie), theils an den eigens hiefür eingerichteten Lehranstalten: Lyceen, an deren Stelle in der Folge die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten traten (niederes chirurgisches Studium der Patrone der Chirurgie). In früherer Zeit hatten auch an den medicinischen Facultäten der Universitäten Curse für das niedere chirurgische Studium bestanden. (S. Seite 359.)

Akademische Grade bildeten: das Doctorat der Medicin, das Doctorat und das Magisterium der Chirurgie, das Magisterium der Geburtshilfe und jenes der Augenheilkunde. Das Patronat der Chirurgie bildete niemals einen akademischen Grad. ***)

Doctorat der Medicin. Die nach absolvirtem fünfjährigen Universitätsstudium von den ordentlichen Hörern der Medicin zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades

---

*) Die Prüfung und Diplomirung der sogenannten „Bruchärzte" war bereits mit dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 19. Jänner 1810, eingestellt worden, „weil Niemand als der eigentliche Arzt oder Wundarzt Brucharzt sein kann."

**) Zur Heranbildung von Militärärzten war die von Kaiser Joseph II. mit den Diplomen vom 13. Februar und 5. April 1786 ins Leben gerufene medicinisch-chirurgische Josephsakademie in Wien bestimmt, welche bis zum Jahre 1848 bestand, im Jahre 1854 wieder errichtet, im Jahre 1873 aber aufgelassen wurde. An dieser Akademie bestand das höhere und niedere, im Wesentlichen gleich wie an den betreffenden Civilanstalten eingerichtete medicinisch-chirurgische Fachstudium und die von der Akademie ausgestellten Diplome für das Doctorat der Medicin und Chirurgie, für die Magisterien der Geburtshilfe und Augenheilkunde, sowie für das Patronat der Chirurgie verliehen dieselben Rechte wie die an Universitäten und chirurgischen Lehranstalten erlangten Diplome.

***) S. unten: Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1882 Z. 9255 Verordnung des steiermärkischen Guberniums vom 15. December 1830 Z. 23843 und Verordnung der n. ö. Regierung vom 1. November 1833 Z. 59750 (Seite 363).

abzulegenden (theoretischen) strengen Prüfungen umfassten bis zum Jahre 1872 folgende Gegenstände:

I. Rigorosum: Botanik, Mineralogie oder Zoologie, descriptive und topographische Anatomie, Physiologie und Histologie, pathologische Anatomie, allgemeine Pathologie und Therapie.

II. Rigorosum: Chemie, Arzneimittellehre, specielle Pathologie und Therapie, Augenheilkunde, Staatsarzneikunde (gerichtliche Medicin und öffentliche Gesundheitspflege).

Die Sponsionsformel bei der Promotion der Doctoren der Medicin lautete:

„Ego . . . spondeo et juro Deo omnipotenti, me Universitatis Rectori magnifico reverentiam, obsequiumque ex debito, et prout leges academicae postulant, habiturum et praestiturum;

perillustrem Facultatis Directorem et spectabilem Decanum, singulosque ordinis medici Collegas, quo par est, honore et studio prosecuturum;

jura et privilegia Universitatis pro virili semper curaturum et promoturum;

artem salutarem, quam adeptus sum, in aegrorum solamen, honeste, solerter exerciturum;

eadem sollicitudine ac animi aequitate pauperi atque diviti operam medicam laturum;

secreta aegrorum, nisi a legitimo judice ex officio interpellatus, nemini revelaturum.

Juro denique me nulli occultae ac privatae societati aut foederi, neque cum exteris esse junctum, nec posteris temporibus ejusmodi societatem me esse initurum.

Sic me Deus adjuvet. Amen."

Das **Doctorat der Chirurgie** konnte bis zum Jahre 1843 für sich erworben werden. Mit dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 8. October 1843 Z. 8606, wurde aber angeordnet, dass nur mehr graduirte Doctoren der Medicin den chirurgischen Doctorgrad erlangen können. Diese hatten, ehe sie zu den strengen Prüfungen zugelassen wurden, den Nachweis zu erbringen, dass sie durch 4 Semester die chirurgische Klinik, die Vorlesungen über chirurgische Operationslehre, sowie jene über Instrumenten- und Verbandlehre besucht hatten. Das erste Rigososum, bei welchem der Professor der Chirurgie und der Decan prüften, war ein theoretisches, das (öffentliche) zweite ein praktisches. Bei letzterem prüften die Professoren der Anatomie, der Chirurgie und der Augenheilkunde und musste eine chirurgische und eine oculistische Operation an der Leiche ausgeführt werden.

Ueber das **Magisterium der Chirurgie** s. unten Seite 359.

Zum **Magisterium der Geburtshilfe** wurden nur promovirte Aerzte, Doctoren und Magister der Chirurgie zugelassen, welche ausser den einschlägigen Vorlesungen auch einen geburtshilflichen Operationscurs gehört hatten.

Für die Beeidigung der Geburtshelfer bestanden folgende Vorschriften:

Verordnung,

welche jedem Geburtshelfer und jeder Hebamme beim Juramente vorzulesen und zu erklären ist.

Erstens: Darf in keinem Falle ein Geburtshelfer oder eine Hebamme bei strengster Verantwortung ein Judenkind taufen.

Zweitens: Wird Ihnen bei 24 Reichsthaler Strafe anbefohlen, innerhalb 24 Stunden nach der Entbindung einer Jüdin, den Namen des Vaters und der Mutter, das Geschlecht des Kindes, und den Wohnungsort mündlich der Obrigkeit zu melden.

Drittens: Ist den Hebammen bei Strafe des Arrestes und Wiedererstattung des erhaltenen Geldbetrages verboten, einem Kinde die Zunge zu lösen, sondern, wenn sie selbes nöthig erachtet, durch die Wundärzte verrichten zu lassen.

Viertens: Wenn ein Geburtshelfer oder eine Hebamme berufen würde, einer ledigen Weibsperson wegen Schmerzen, Blähungen oder sonst andern klagenden Beschwerden um den Magen oder besonders im Bauche und Unterleibe durch Klystiere und sonstige Mittel Hilfe zu leisten, müssen Sie dabei genau den Bauch untersuchen, ob nicht Zeichen einer angehenden

Schwangerschaft zugegen sind, und falls Sie nur muthmassliche Zeichen finden, Ihren Argwohn der Mutter oder bei Dienstboten der Dienstfrau mit aller Klugheit melden. Bemerkten Sie aber Zeichen einer höheren Schwangerschaft, so muss die genaueste Untersuchung gleich vorgenommen werden, um, wenn die Zeit der Geburt nahe wäre, diese Person nicht zu verlassen, der Mutter oder Dienstfrau die nahe Geburt kund zu machen, und alle Sorge zu tragen, damit das Kind nicht mörderischer Weise umgebracht oder weggeschafft werden könne. Bei Nichtbefolgung dieser heilsamen Ermahnung wird in jedem traurigen Falle der Geburtshelfer oder die Hebamme als Mitschuldige von dem Landgerichte scharf bestraft werden.

Fünftens: Haben Geburtshelfer und Hebammen mit der strengsten Gewissenhaftigkeit die Seelsorger als Führer der Geburtsbücher von dem, was ihnen von dem Namen der Kindesmutter, und von deren Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist, zu unterrichten, widrigenfalls Sie bei der ersten hierin entdeckten Unwahrheit, ausser der übrigen gesetzlichen Strafe, noch mit dem Verluste des Rechtes, ihre Kunst auszuüben, bestraft werden würden. — Sie sind auch schuldig, dem Seelsorger, in dessen Bezirk Sie nicht bekannt sind, auf Begehren Ihr Diplom vorzuzeigen.

Dies bringt Ihnen hiemit die medicinische Facultät in Erinnerung.

Eid eines Geburtshelfers.

Sie werden schwören:

Erstens: Dass Sie Ihrem Amte getreu, ehrbar und fleissig vorstehen, keiner gebärenden Frau, oder andern Weibsperson in Ansehung der Armut, wenn Sie in zweifelhaften und gefährlichen Geburtsnöthen gerufen werden, Ihren Beistand versagen, sondern auf geschehene Berufung ohne Verzug, sowohl bei Tag als Nacht, derselben willig beispringen wollen.

Zweitens: Dass Sie diejenigen, so Sie in der Geburtshilfe unterweisen, ausser der äussersten Noth, niemals allein zu den Gebärenden schicken werden, wenn sie nicht vorher von der medicinischen Facultät geprüft sind.

Drittens: Dass Sie schwache und dem Tode nahe Kinder, so die Ankunft des Priesters wegen Todesgefahr nicht erwarten können, sobald sie vom Mutterleibe ganz oder zum Theil kommen, mit lauterem Wasser und keiner andern Feuchtigkeit im Namen Gott des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes nothtaufen, solche Taufen auch dem Priester hernach anzeigen wollen.

Viertens: Dass Sie die Geheimnisse der Gebärenden niemals offenbaren werden, wenn Sie nicht durch die bestehenden Gesetze dazu verpflichtet sind, oder von der gehörigen Obrigkeit dazu aufgefordert werden.

Fünftens: Dass Sie sich nicht zur künstlichen Verderbung, Abtreibung, Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes, oder zu andern sträflichen Fällen wollen verleiten oder gebrauchen lassen; denn Sie müssen wissen, dass dergleichen Verbrechen nach Mass der Criminalgesetze, scharf und öffentlich abgestraft werden.

Das **Magisterium der Augenheilkunde** konnten gleichfalls nur promovirte Aerzte und Wundärzte erlangen, welche sich über den Besuch der Verlesungen über Ophthalmologie während 2 Semestern und über Absolvirung eines Operationscurses auswiesen. Die strenge Prüfung war eine theoretische und praktische.

Ueber das **zahnärztliche Studium** s. Seite 362.

Doctorat der gesammten Heilkunde. Eine durchgreifende Umgestaltung trat im Jahre 1872 in Folge Abänderung der Bestimmungen über die Erlangung des Doctorgrades an den weltlichen Facultäten ein und wird seither nur mehr eine Kategorie von Aerzten: Doctoren der gesammten Heilkunde — ausgebildet.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872,

R.-G.-Bl. Nr. 57,

durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April 1872 ertheilten Ermächtigung erlasse ich für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten die nachfolgenden Bestimmungen.

II. Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät.

§. 1. Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§. 2. Die Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decane des medicinischen Professorencollegiums anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Documente zu hinterlegen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;
2. ein an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltiges Maturitätszeugniss oder, wenn er diesen Ländern nicht angehört, jene Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war;
3. einen Ausweis, dass er medicinische Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentirt und durch zwei Semester an den Secirübungen theilgenommen habe;
4. die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen (siehe Anhang).

Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum ausserdem:

5. ein Universitätszeugniss über das vorschriftsmässig zurückgelegte medicinische Quinquennium (§. 47 und 48 der provisorischen Studienordnung vom 1. October 1850), in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, dass er innere Klinik und chirurgische Klinik durch je vier, Augenklinik und geburtshilfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe; und endlich
6. ein Zeugniss darüber, dass er das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg bestanden habe.

§. 3. Das erste Rigorosum umfasst die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums.

Das zweite Rigorosum umfasst die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxikologie und Receptirkunde) und die innere Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung

über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medicin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das dritte Rigorosum umfasst die Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäkologie (Geburtshilfe) und gerichtliche Medicin und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche), über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

§. 4. Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum zweiten und dritten Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das erste Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien, vom Unterrichtsminister zugelassen werden.

§. 5. Die sämmtlichen drei Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es jedem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Aerzte und Studirende der Medicin einzuschränken.

§. 6. Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus
einem Vorsitzenden,
den ordentlichen Examinatoren (§. 8),
den unter Umständen beizuziehenden ausserordentlichen Examinatoren (§. 9),
dem Regierungscommissär und beim zweiten und dritten Rigorosum noch einem von der Regierung bestellten Coexaminator (§. 10).

An jenen medicinischen Facultäten, an welchen noch Doctorendecane bestehen, verbleiben diese vorläufig in ihrer Function bei den Rigorosen und wird von der Bestellung eines Regierungscommissärs einstweilen Umgang genommen.*)

§. 7. Den Vorsitz in jeder Prüfungscommission führt der Decan des medicinischen Professorencollegiums, bei dessen Ermangelung oder Verhinderung oder wo örtliche Verhältnisse ein Alterniren nothwendig machen, treten zunächst der Prodecan und, soweit es noch nöthig ist, ein oder zwei vom medicinischen Professorencollegium jährlich bei Gelegenheit der Decanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

Der Vorsitzende eines Rigorosums hat das Recht, aber nicht die Pflicht, zu examiniren.

§. 8. Ordentliche Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der in den betreffenden Rigorosen zu prüfenden Fächer.

Wenn für ein Prüfungsfach mehrere ordentliche Professoren in einem Collegium vorhanden sind, so alterniren dieselben als ordentliche Examinatoren.

In zeitweiser Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Professors sind die ausserordentlichen Professoren desselben Faches alternirend, und wo auch solche nicht vorhanden oder verhindert sind, ist jener ordentliche oder ausserordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender ordentlicher

*) Gegenwärtig sind an sämmtlichen Facultäten Regierungscommissäre bestellt und interveniren die Decane der Doctorencollegien nicht mehr.

Examinator beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsfache am nächsten steht.

§. 9. Wenn die übermässige Zahl der Prüfungscandidaten oder die nachgewiesene Ueberbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Unterrichtsminister ausserordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche dann mit den ordentlichen Examinatoren bei den betreffenden Rigorosen zu alterniren haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorencollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der das betreffende Prüfungsfach factisch lehrenden ausserordentlichen Professoren.

§. 10. Der Regierungscommissär und die Coexaminatoren müssen Doctoren der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde sein, und können auch dem medicinischen Lehrercollegium (§. 3. Org. der akadem. Behörden, 30. September 1849) angehören. Dieselben werden vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Regierungscommissär überwacht und beaufsichtigt im öffentlichen Interesse jedes der drei Rigorosen und hat das Recht, an den Candidaten Fragen zu stellen.

Von den zwei Coexaminatoren intervenirt der eine bei der theoretischen Gesammtprüfung des zweiten Rigorosums als zweiter Prüfer der inneren Medicin (specielle Pathologie, Therapie der inneren Krankheiten), der andere bei jener des dritten Rigorosums als zweiter Prüfer der Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äusseren Krankheiten) mit denselben Rechten und Pflichten wie die übrigen Examinatoren.

§. 11. Die theoretischen Gesammtprüfungen werden unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs, die praktischen Prüfungen nur unter Leitung und Beaufsichtigung seitens derselben von den betreffenden Examinatoren vorgenommen, und zwar können mehrere Candidaten, jedoch bei den praktischen Prüfungen nicht mehr als vier, bei den theoretischen nicht mehr als drei gleichzeitig geprüft werden.

§. 12. Zu der theoretischen Gesammtprüfung eines Rigorosums wird der Candidat vom Professorendecane nur dann zugelassen, wenn er bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörenden praktischen Prüfungen mindestens den Calcül „genügend" erlangt hat.

§. 13. Erhielt der Candidat bei einer dieser praktischen Prüfungen den Calcül „ungenügend," so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Die erste Wiederholung darf nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der vorhergegangenen Prüfung stattfinden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

Jede Wiederholung einer praktischen Prüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 14. Alle anderen, die Einrichtung der einzelnen praktischen Prüfungen betreffenden Bestimmungen werden nach Einvernehmung der medicinischen Professorencollegien vom Unterrichtsminister unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§. 15. Bei den theoretischen Gesammtprüfungen wird der Candidat von jedem Examinator und dem Coexaminator durch eine Viertelstunde geprüft. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann die Commission die Prüfungszeit für drei Candidaten zusammen auf eine halbe Stunde einschränken, falls in dieser Zeit sämmtliche Candidaten ihre Kenntnisse mindestens als „genügend“ erwiesen haben und der Calcül „ausgezeichnet“ für sie nicht weiter in Frage steht.

Kein Candidat darf verlangen, die praktische und theoretische Prüfung aus einem und demselben Fache auch bei einem und demselben Examinator abzulegen, vielmehr bleibt die Bestimmung der Examinatoren dem Ermessen des Decanes überlassen.

§. 16. Nach Beendigung jeder einzelnen praktischen sowie theoretischen Fachprüfung wird das Ergebniss derselben von dem Examinator, beziehungsweise Coexaminator mit dem Calcül „ausgezeichnet,“ „genügend“ oder „ungenügend“ in ein Specialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Versitzenden oder dem Regierungscommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§. 17. Keine theoretische Gesammtprüfung kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem Examinator oder dem Coexaminator den Calcül „ungenügend“ erhielt.

In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen theoretischen Einzelprüfung nach zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcül „ungenügend,“ so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach weiteren vier Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungs-Commissärs stattzufinden.

§. 18. Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung von mehr als einem Votanten den Calcül „ungenügend“ erhalten, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur von einem Votanten den Calcül „ungenügend,“ so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

§. 19. Hat der Candidat von jedem Votanten mindestens den Calcül „genügend“ erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der theoretischen Gesammtprüfung, oder der mit Erfolg wiederholten theoretischen Einzelprüfung, aus den Calcülen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcül für das ganze Rigorosum gezogen.

Wo die günstigeren Calcüle den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird der Hauptcalcül nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenprotokoll eingetragen und dem Candidaten öffentlich bekannt gegeben.

§. 20. Jede dritte Wiederholung, sei es einer praktischen Prüfung, sei es einer theoretischen Einzelprüfung oder der ganzen theoretischen Gesammtprüfung,

kann nur vom Unterrichtsminister nach Einvernehmung des medicinischen Professorencollegiums bewilligt werden.

Erhält der Candidat diese Bewilligung nicht oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des medicinischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms*) für immer ausgeschlossen.

§. 21. Jede Wiederholung einer Prüfung soll, soweit möglich, mit denselben Examinatoren wie der vorhergegangene misslungene Prüfungsact stattfinden.

§. 22. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das erste Rigorosum 55 fl., für das zweite 60 fl. und für das dritte 65 fl. ö. W.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den sämmtlichen praktischen Prüfungen eines Rigorosums jeder 5 fl. und eben so viel für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; ferner jeder Examinator oder Coexaminator 5 fl. für eine praktische Prüfung und 5 fl. für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; der Rest von 5 fl. entfällt an den Kanzleifond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer Prüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages.

§. 23. Die Einzeltaxbeträge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden.

§. 24. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors im Beisein des Decanes des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Prag verbleibt es vorläufig noch bei der Mitwirkung des Doctorendecans.

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch, wie bisher, unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.**)

§. 25. Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Länder 60 fl. österreichische Währung. Hievon beziehen (ausser Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl.; in Prag auch noch der Doctorendecan 5 fl.

In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen.

Weiters sind aus dieser Taxe 5 fl. österreichische Währung an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonals und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 26. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen

*) S. unten, Abschnitt III, E.

**) Die Decane der Doctorencollegien interveniren gegenwärtig nicht mehr.

diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im §. 25 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§. 27. Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doctoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwensocietäten oder Doctorencollegien der Facultäten bleiben vorläufig unberührt.*)

§. 28. Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/3 in Kraft.

Doch entfallen in den zwei ersten Jahren ihrer Wirksamkeit die Prüfung aus der Physik und die praktische Prüfung aus der Physiologie im ersten Rigorosum, sowie die den betreffenden Examinatoren zukommenden Taxbeträge.

Auch wird Denjenigen, welche die medicinischen Studien bereits absolvirt, aber noch kein Rigorosum abgelegt haben, oder welche im letzten Semester ihrer Studien sich befinden, ausnahmsweise gestattet, die Vorprüfungen aus Botanik, Mineralogie und Zoologie in den letzten vier Wochen dieses Sommersemesters abzulegen.

Für jene Candidaten, welche vor Beginn des Studienjahres 1872/3 bereits ein Rigorosum abgelegt haben, bleibt es bezüglich ihrer weiteren Rigorosen, sowie der Intervention bei denselben, bei den bisherigen Bestimmungen und Taxen, hingegen kommen die §§. 24—27 inclusive für jeden Promotionsact ohne Unterschied zur Anwendung.

Anhang

zur Rigorosen-Ordnung für die medicinische Facultät über die naturhistorischen Prüfungen behufs Zulassung zu den medicinischen Rigorosen.

§. 1. Um zu den medicinischen Rigorosen zugelassen zu werden, muss der Candidat an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder drei einzelne öffentliche Vorprüfungen über Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Erfolg abgelegt haben.

§. 2. Zu jeder dieser Vorprüfungen wird jeder ordentliche Hörer der Medicin auf sein Ansuchen bei dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums zugelassen, gegen Beibringung eines an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen Maturitätszeugnisses, oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jener Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war.

Es bleibt dem Ermessen des Studirenden überlassen, in welcher Reihenfolge und in welchen Semestern er diese Vorprüfungen ablegen will.

§. 3. Die Vorprüfungen finden unter Leitung und Oberaufsicht des Decanes des medicinischen Professoren-Collegiums statt, ohne dass jedoch dessen stete Anwesenheit während der Prüfung erforderlich ist.

Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer.

Unter mehreren ordentlichen Professoren desselben Faches ist derjenige beizuziehen, welcher dieses Fach speciell für Mediciner vorträgt. Ist auch dies bei mehreren der Fall, so haben dieselben bei den Prüfungen zu alterniren.

---

*) Die im §. 27 erwähnten Zahlungen bestehen nicht mehr.

Die Vertretung des Decans des medicinischen Professoren-Collegiums oder der Examinatoren findet im Falle der Nothwendigkeit gemäss den Bestimmungen der medicinischen Rigorosenordnung (§. 7 und 8) statt. Ferner kann unter den im §. 9 der medicinischen Rigorosenordnung angegebenen Verhältnissen und nach Massgabe der dort gegebenen Bestimmungen die Ernennung von ausserordentlichen Examinatoren für die naturhistorische Vorprüfung seitens des Unterrichtsministers eintreten.

§. 4. Für die Abhaltung dieser Vorprüfungen sind in der Regel nur die ersten vier Wochen eines jeden Semesters bestimmt.

Ausnahmsweise können dieselben jedoch in Folge eines zwischen dem Decane des medicinischen Professoren-Collegiums und den Examinatoren getroffenen Uebereinkommens auch ausserhalb dieser Zeit abgehalten werden.

§. 5. Die Dauer jeder einzelnen naturhistorischen Vorprüfung beträgt für jeden einzelnen Candidaten $^1/_4$ Stunde. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, kann nach Massgabe des §. 15 der medicinischen Rigorosenordnung eine Abkürzung der Prüfungszeit eintreten.

§. 6. Nach abgelegter Prüfung hat der Examinator den Erfolg derselben mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Specialprotokoll einzutragen, und auf Grund des letzteren werden dem Candidaten von dem Decane des medicinischen Professorencollegiums vorschriftsmässig gestempelte Zeugnisse auf vorgedruckten Blanquetten ausgefertigt, sowie in den Lectionskatalog desselben eine hierauf bezügliche Bemerkung eingetragen.

§. 7. Hat der Candidat den Calcül „ungenügend" enthalten, so kann er zur Wiederholung der Prüfung, welche dann im dauernden Beisein des Decans des medicinischen Professorencollegiums abzuhalten ist, nach drei Monaten zugelassen werden.

Für jede weitere Wiederholung gilt derselbe Termin.

Für diese Wiederholungen gilt überdies die Bestimmung des §. 21 der medicinischen Rigorosenordnung.

§. 8. Für jede naturhistorische Vorprüfung hat der Candidat eine Taxe von 7 fl. österr. Währ. zu entrichten, wovon 5 fl. für den Examinator und 2 fl. für den Decan des medicinischen Professorencollegiums entfallen.

Für jede Wiederholung einer solchen Prüfung sind 6 fl. zu entrichten, wovon je 3 fl. dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und dem Examinator zukommen. Von diesen Taxen gilt überdies die Bestimmung des §. 23 der medicinischen Rigorosenordnung.

Sponsion der Doctoren der gesammten Heilkunde.

Die Sponsionsformel, welche bei der Promotion zum Doctorate der gesammten Heilkunde an der Wiener Universität den Candidaten vorgelesen wird, lautet:

„Spondebitis igitur

primum vos huius universitatis, in qua summum in arte medica gradum ascenderitis, piam perpetuo memoriam habituros eiusque res ac rationes quoad poteritis adiuturos;

dein honorem eum, quem in vos conlaturus sum, integrum incolumemque servaturos neque umquam pravis moribus aut vitae infamia commaculaturos;

postremo doctrinam qua vos nunc polletis cum industria vestra culturos tum omnibus incrementis quae progrediente tempore haec ars ceperit aucturos, usum et facultatem vestram ad salutem et prosperitatem hominum studiose conversuros, denique cunctis officiis quae probum medicum decent ea qua par est humanitate erga quemcumque functuros esse,

haec vos ex animi vestri sententia spondebitis ac pollicebimini."

Wundärzte.*)

Doctoren und Magister der Chirurgie wurden, wie erwähnt, nur an den medicinischen Facultäten creirt (höheres chirurgisches Studium), die Ausbildung der Patrone der Chirurgie erfolgte früher theils an Universitäten, theils an den eigens hiefür bestimmten Lyceen, später nur mehr an den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten (niederes chirurgisches Studium). Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. August 1848 Z. 4875, wurde das niedere chirurgische Studium für Wundärzte an den Universitäten aufgehoben und hat von da an auch die Creirung von Magistern der Chirurgie aufgehört. Nur an der Wiener Universität fanden noch für jene Magister und Patrone der Chirurgie, welche an einer anderen Universität oder Lehranstalt ihr Diplom erhalten hatten, behufs Erlangung der Berechtigung zur Praxis für Wien die vorgeschriebenen Repetitionsacte (s. Seite 364) statt.

Chirurgische Lehranstalten bestanden zuletzt noch in Graz, Innsbruck, Olmütz, Lemberg, und Salzburg. Die Lehranstalt in Graz wurde im Jahre 1863, jene in Innsbruck im Jahre 1869 in eine medicinische Facultät umgewandelt, die übrigen noch bestandenen Anstalten in Lemberg, Olmütz und Salzburg im Grunde der Allh. Entschliessung vom 20. März 1871 mit dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. April 1871 Z. 3047, aufgehoben, der Beginn des Studienjahres 1871/72 als letzter Termin für die Aufnahme von Schülern festgesetzt und wurde mit dem Gesetze vom 17. Februar 1873 R.-G.-Bl. Nr. 25, (Seite 362) bestimmt, dass wundärztliche Diplome nur mehr bis Ende des Jahres 1875 erworben werden konnten.

Ueber das **Doctorat der Chirurgie** s. oben Seite 350.

Das **Magisterium der Chirurgie** konnten nur Jene erlangen, welche sich über die mit Erfolg absolvirte 6. Gymnasialclasse und über die zurückgelegten Fachstudien ausweisen. Das Fachstudium dauerte vier Jahre, umfasste das dreijährige Studium für das Patronat und ein viertes, an der medicinischen Facultät einer Universität zurückzulegendes Studienjahr, in welchem die Gegenstände des dritten Jahrgangs des niederen Studiums wiederholt wurden. Ausser der für Erlangung des Patronats vorgeschriebenen mussten die Candidaten noch eine zweite strenge Prüfung ablegen und bei dieser eine anatomische Section und eine chirurgische Operation an der Leiche ausführen.

Patronat der Chirurgie. Zur Aufnahme in das niedere chirurgische Studium war der Nachweis über die mit Erfolg absolvirte vierte Gymnasialclasse oder die Beibringung des Lehrbriefes erforderlich. Die chirurgische Lehrzeit und Vorbildung war nach dem Muster der für Gewerbe bestandenen Vorschriften geregelt.

Zur Aufnahme in die Lehre hatte der Tyro das physische Alter von mindestens 14 Jahren, gesunden Körperbau, Schärfe der Sinne, natürliche Fähigkeit, correctes sittliches Betragen und das Zeugniss über die mit gutem Erfolge zurückgelegten drei Normalclassen einer Hauptschule nachzuweisen.

---

*) Wundärzte sind, wie das k. k. Ministerium des Innern in einem speciellen Falle mit Erlass vom 14. März 1882 Z. 14437, ausgesprochen hat, nicht berechtigt, sich „Aerzte" zu nennen, weil der Titel „Wundarzt" eine der verschiedenen, für die einzelnen Kategorien der Aerzte bestehenden Benennungen ist, welche dazu dienen, die Aerzte je nach dem Grade ihrer erlangten Ausbildung und ihrer praktischen Berechtigung zu unterscheiden und der dadurch gebotene Unterschied im öffentlichen Interesse nicht verrückt werden darf.

„Wundärzte" können des Titels „Arzt" sich nicht bedienen. Wenn sie es nicht vorziehen, den ihnen zustehenden Diplomsgrad (Patron, Magister der Chirurgie) auf ihren Ankündigungstafeln, Recepten etc. anzubringen, dürfen sie nur den Titel „Wundarzt" gebrauchen. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1885 Z. 785.)

Die Aufnahme (Aufdingung) geschah beim chirurgischen Gremium, welchem die Prüfung der beigebrachten Nachweise zustand und welches Aufnahmswerber, denen die angeführten Eigenschaften mangelten, zurückwies. War der Aufnahmswerber zum Aufdingen geeignet befunden, dann trugen die Vorsteher des Gremiums dem Lehrherrn (Wundarzte) auf, dass er über das sittliche Betragen des Lehrlings genau wache, denselben anständig behandle, blos zur Chirurgie verwende und keineswegs zu häuslichen oder knechtlichen Arbeiten anhalte; dass er ihm Liebe zum Lesen der seiner Fähigkeit angemessenen Bücher einflösse und gestatte, von seinem eigenen Büchervorrathe oder von jenem des Gremiums Gebrauch zu machen.

Die Lehrzeit, welche nicht bei einem und demselben Lehrherrn vollstreckt werden musste, dauerte 3 Jahre, nach deren Ablauf der Tyro vom Lehrherrn abermals dem Gremium vorgestellt und nach Erstattung eines mündlichen Zeugnisses über das Betragen während der Lehrzeit um dessen Freisprechung angesucht wurde. Die Freisprechung erfolgte nach einer Prüfung, in welcher der Lehrling vor den Vorstehern in Gegenwart des Gremialcommissärs über jene Gegenstände der Anatomie und Chirurgie, die einem guten Wundarzt-Subjecte zu wissen nothwendig sind, genau examinirt wurde. Bei dargethaner Unfähigkeit musste der Tyro noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er über sämmtliche geforderten Gegenstände Genüge zu leisten im Stande war. Ueber den Freisprechungsact wurde ein Lehrzeugniss ausgestellt, vom Gremialcommissär und dem Obervorsteher gefertigt und mit dem Gremialsiegel bestätigt.

Lehrlinge, welche die Freisprechungsprüfung bestanden hatten, wurden chirurgische Gehilfen (Subjecte) und konnten auf Grund des Lehrbriefes in das niedrige medicinisch-chirurgische Studium an den hiefür bestimmten Lehranstalten eintreten.

Das Studium umfasste drei Jahrgänge mit folgenden Unterrichtsgegenständen:

1. Jahrgang: Einleitung in das Studium der Chirurgie, Anatomie und Secirübungen, je durch 2 Semester; die Vorbereitungswissenschaften: Physik im Wintersemester, Chemie und Botanik im Sommersemester.

2. Jahrgang: Physiologie, allgemeine medicinisch-chirurgische Pathologie, Arzneimittellehre, Receptirkunde, theoretische Geburtshilfe und Veterinärkunde.

3. Jahrgang: Specielle medicinische Pathologie (theoretisch und klinisch), specielle chirurgische Pathologie und Therapie (theoretisch und klinisch), Operationsübungen, Staatsarznei- und Augenheilkunde.

Am Schlusse eines jeden Jahrgange fand eine Prüfung statt, von deren günstigem Erfolge das Aufsteigen in den höheren Jahrgang abhing.

Nach vollendetem dritten Jahrgange hatte jeder Schüler einen Monat eine medicinische, einen anderen Monat eine chirurgische Abtheilung im Spitale fleissig zu besuchen, der ärztlichen Ordination beizuwohnen und sich zu den ihm zugewiesenen Verrichtungen verwenden zu lassen. Zöglinge, welche nicht bei einem bürgerlichen Wundärzte in der Lehre gewesen, sondern unmittelbar aus dem Gymnasium in das chirurgische Studium eingetreten waren, mussten anstatt des zweimonatlichen Spitalbesuches durch drei Monate im Spitale unentgeltlich Practicantendienste leisten. Mehr als zehn Schüler durften auf einer Krankenabtheilung und mehr als zwei Practicanten auf einem Zimmer nicht zugelassen werden.

Für den praktischen Unterricht in der Geburtshilfe waren zwei Monate, für den Impfunterricht eine 6 wöchentliche Verwendung in der Findelanstalt angesetzt.

Die strenge Prüfung für das Patronat der Chirurgie umfasste Anatomie, theoretische und praktische Medicin und Chirurgie, ferner Staatsarzneikunde. Bei der strengen Prüfung aus Geburtshilfe mussten die Candidaten öffentlich in Gegenwart der Schüler, nach Angabe des Professors am Phantome oder an der Leiche Entbindungen vornehmen und sich dann noch einer mündlichen Prüfung über theoretische und praktische Geburtshilfe unterziehen.

Nach Ablegung der strengen Prüfungen erhielten die Candidaten ein im Gegensatze zum lateinischen der Doctoren in deutscher Sprache ausgefertigtes Diplom über die Approbirung in der Chirurgie und in der Geburtshilfe, als Wund- und Geburtsärzte.

Vor Ausfolgung des Diploms mussten die Candidaten früher folgenden Eid leisten.

„Sie werden schwören:

Erstens: Dass, wenn Sie von Amtswegen zur medicinischen Facultät vorgefordert werden, Sie sich allda stellen, gehörig verantworten auch derselben gerecht ausgesprochenes Urtheil erkennen und annehmen wollen.

Zweitens: Dass Sie den höchsten Verordnungen gemäss in einem Orte, wo ein ordentlicher Medicus zugegen ist, ohne Noth die innerliche Heilung der Krankheiten nicht unternehmen wollen.

Drittens: Dass Sie den Armen wie den Reichen nach Kräften beispringen, ihre Heilung befördern und alle chirurgischen Pflichten fördersamst und getreulich erfüllen wollen.

Viertens: Dass Sie in gefährlichen und zweifelhaften Umständen einen Arzt oder einen wohlerfahrenen Wundarzt zu Hilfe rufen und mit selbem sich aufrichtig berathschlagen wollen.

Fünftens: Dass Sie bei gefährlichen oder tödtlichen vorsätzlich zugefügten Verwundungen die Grösse der Gefahr und die Beschaffenheit der Verletzung, wie Sie es vermög Ihrer Kunst finden, und vor Gott und dem weltlichen Gerichte verantworten können, ohne sich durch eine Gabe, Freund- oder Feindschaft verblenden zu lassen, gleich nach dem ersten Verbande der betreffenden Obrigkeit anzeigen, mit eben dieser gewissenhaften Genauigkeit alle gerichtlichen Beschauungen vornehmen und jenem Richter, welchen solches betrifft, alles genau und deutlich, ohne mindeste Rücksicht, schriftlich einberichten, hingegen aber die Ihnen in Ihren vorkommenden Curen anvertrauten Geheimnisse, ausser der gehörigen Obrigkeit, wenn es erforderlich ist, Niemand entdecken wollen.

Später trat zufolge des im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ergangenen Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. März 1874, Z. 2896, an Stelle des Eides nachstehende Angelobungsformel.

„Sie werden geloben, dass Sie in Ausübung Ihres Berufes den Kranken und Gebärenden oder Wöchnerinnen, zu welchen Sie zur Hilfeleistung berufen werden, u. zw. den Armen ebenso wie den Reichen, willfährig und gewissenhaft beistehen werden und dass Sie hiebei alle Pflichten, welche Ihnen für die Ausübung Ihres Berufes durch die Gesetze, durch Verordnungen und durch die besonderen Instructionen vorgeschrieben sind, treu und gewissenhaft erfüllen werden."

Hierauf hatte der Angelobende nachzusprechen:

„Was mir soeben vorgelesen wurde, habe ich deutlich verstanden und ich gelobe, es zu halten."

Bereits früher waren Anordnungen getroffen worden, welche den Zweck verfolgten, die Einführung einer einzigen Kategorie von Aerzten anzubahnen, indem der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. August 1849, R.-G.-Bl. Nr 363, es den approbirten Wundärzten und Magistern der Chirurgie, welche den medicinisch-chirurgischen Doctorgrad zu erlangen wünschten, ermöglichte, zur Erreichung dieses Zweckes die ihnen unentbehrliche Gymnasial- und philosophische Vorbildung sowohl, als das ihnen an medicinisch-chirurgischen Studien Abgängige mit geringerem, als dem vorgeschriebenen Zeitaufwande nachzuholen. Die gewährten Erleichterungen bestanden darin, dass

a) den approbirten Wundärzten gestattet wurde, das mangelnde Gymnasial- und Lyceal-Studium, ohne an eine bestimmte Zeit gebunden zu sein, privat nachzutragen und sich dann den vorgeschriebenen öffentlichen Prüfungen zu unterziehen;
b) zur Ergänzung der medicinisch-chirurgischen Studien zwei Jahre zu verwenden, innerhalb welcher sie Physiologie, pathologische Anatomie, Zoologie, Botanik, Mineralogie und Chemie, specielle medic.-chirurg. Pathologie und Therapie, Augenheilkunde sowie medicinische Polizei an einer höheren medicinisch.-chirurgischen Lehranstalt hören mussten.
c) Magister der Chirurgie waren von den Studien der speciellen chirurgischen Pathologie und Therapie enthoben und durften die übrigen ihnen obliegenden Fächer in einem Jahre nachtragen.
d) Nach Vollendnng dieser Studien mussten sich sowohl Magister wie Patrone der Chirurgie den für den betreffenden Doctorgrad vorgeschriebenen strengen Prüfungen unterziehen.

Als im Jahre 1850 die neuen Vorschriften über die Facultätsstudien an den Universitäten in Kraft traten, wurde die den Patronen und Magistern der Chirurgie hinsichtlich der Mittelschul-Studien bezw. Prüfungen zugestandene Begünstigung auf die Studienjahre 1850/51 und 1851/52 eingeschränkt und vom Studienjahre 1852/53 angefangen der Nachweis der mit Erfolg abgelegten Maturitätsprüfung als allgemeines Erforderniss für den Eintritt in das Universitätsstudium vorgeschrieben (Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 23. October 1850 R.-G.-Bl. Nr. 438), und im Jahre 1853 das Facultätsstudium für approbirte Wundärzte auf zehn, für Magister auf sechs Jahre festgesetzt (Erl. des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 154).

Zahnärztliches Studium und Prüfungen. Um zur strengen Prüfung der Zahnärzte zugelassen zu werden, musste der Candidat wenigstens den für Patrone der Chirurgie vorgeschriebenen Studiencurs an einer inländischen Lehranstalt mit dem Fortgange der ersten Classe vollendet und mindestens das Diplom eines Patrones der Chirurgie erlangt haben (s. Seite 360).

Die Prüfungsgegenstände waren: Anatomie des Mundes, Pathologie und Therapie der Krankheiten der Mundhöhle und der Zähne, Beschaffenheit und Anwendung der zur Zahnarzneikunst erforderlichen Instrumente. Examinatoren waren der Präses und Decan der Facultät, die Professoren der Anatomie und der Chirurgie. Nach bestandener Prüfung wurde dem Candidaten das Diplom als Zahnarzt ausgefolgt.

Seit die im Jahre 1872 kundgemachte neue medicinische Rigorosenordnung (s. Seite 352) in Kraft getreten ist und nur mehr Aerzte einer Kategorie (Doctoren der gesammten Heilkunde) ausgebildet werden, können nur noch jene Sanitätspersonen, welche auf Grund der früheren Vorschriften den Doctor- oder Magistergrad an einer inländischen Universität erlangt haben, weitere akademische Grade (Doctorat der Chirurgie, Magisterien der Geburtshilfe oder Augenheilkunde) oder das zahnärztliche Diplom erwerben.

Ueber die Anerkennung der an lombardo-venetianischen Universitäten vor der Abtretung der italienischen Provinzen erlangten Diplome und über die ausländischen Doctordiplome s. Capitel E, dieses Abschnittes.

2. Praxisberechtigung und Niederlassung.

Die Berechtigung zur praktischen Ausübung der Heilkunde oder eines Zweiges derselben*) ist an den Besitz der österreichischen (oder ungarischen) Staatsbürgerschaft und des an einer inländischen Unterrichtsanstalt erlangten bezüglichen Diploms (Instruction für Aerzte s. Seite 370) geknüpft. Das Diplom eines Doctors der gesammten Heilkunde ertheilt Inländern das Recht zur Ausübung aller Zweige der Heilkunde, das Diplom eines Doctors der Medicin die Berechtigung zur internen Praxis, mit den wundärztlichen Diplomen der Doctoren, Magister und Patrone der Chirurgie wurde die Berechtigung zur chirurgischen bezw. geburtshilflichen Praxis erworben.**)

Mit der in Folge Einführung nur einer Kategorie von Heilpersonen nothwendig gewordenen Auflassung des niederen medicinisch-chirurgischen Studiums wurden auch die Befugnisse der noch vorhandenen Wundärzte erweitert, so dass nunmehr die in zahlreichen älteren Verordnungen ausgesprochenen und später aufrecht erhaltenen Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung interner Praxis entfallen.

Gesetz vom 17. Februar 1873,

R.-G.-Bl. Nr. 25,

betreffend die Befugniss der Wundärzte zur inneren Praxis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das bisher bestandene Verbot, wonach Wundärzte (Patrone, Magister und Doctoren der Chirurgie), wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, innerliche Curen nicht unternehmen dürfen, wird aufgehoben.

§. 2. Wundärztliche Diplome können nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und kann überhaupt die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplomes angesprochen werden.

---

*) Bezüglich der zahnärztlichen Praxis s. Studien-Hof-Comm. Decr. v. 13. December 1845 auf Seite 384.

**) Der Umfang der Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis ist nicht dem freien Ermessen der Behörden vorbehalten; vielmehr sind diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Concession massgebend, (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 14. November 1883, Z. 2555).

§. 3. Die Minister des Innern und des Unterrichtes sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Die promovirten Aerzte und Wundärzte (Doctoren und Magister) sind freizügig, d. h. sie sind hinsichtlich der Wahl des Ortes ihrer Niederlassung zur Praxisausübung an keinerlei Beschränkung gebunden; für Patrone der Chirurgie aber bestehen in dieser Hinsicht gewisse Beschränkungen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1827, Z. 11840,

P. G. S. 55. Bd. Nr. 53, Seite 83,

betreffend die Niederlassungsbewilligungen der Aerzte, Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten.

Aus Anlass eines specifischen Falles in Bezug auf Niederlassungsbewilligung der Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten hat man mittelst Hofkzl. Decr. v. 1. März l. J. Z. 3449/333 Folgendes an das Mährisch-schlesische Gubernium zu erlassen befunden:

1. Den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen*) steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, ohne dass von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sichergestellt sei. Nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern der chirurgischen Gremien diese Urkunde beurtheilen und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne.

In zweiter Instanz bleibt der Recursweg an die Landesstelle, sowie in der dritten an die Hofkanzlei den betreffenden Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtigt finden, offen.

2. Bei den Patronen der Chirurgie hat es bei der gesetzlichen Bedingung noch ferner zu verbleiben, dass sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, und ist jedesmal die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen.

Bei verkäuflichen Gewerben**) hat der Anwerber darzuthun, dass der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sei, d. h. dass der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteigt.

Eine Erläuterung dieser Vorschriften***) enthält die im Grunde des Hofkanzlei-Decretes vom 17. October 1833 Z. 25073, erlassene

Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. November 1833 Z. 59750,

Pr. G. S. 15. Bd. Nr. 212, S. 438,

betreffend die Erläuterung der Vorschriften über die Niederlassung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, wie das Regierungs-Decret vom 7. Juli 1833 Z. 36424, zu verstehen sei, und insbesondere, wer als ein promovirter Wundarzt und wer als Patron der Chirurgie anzusehen sei und ob es auch promovirte Hebammen gäbe, wird erinnert:

---

*) Bezüglich der Hebammen wurde diese Bestimmung später dahin erläutert, dass Hebammen nicht „promovirt" sondern lediglich „approbirt" werden.

**) Ueber die chirurgischen Gewerbe s. Seite 366.

***) S. auch Verordn. des steiermärk. Gubern. v. 15. Decemb. 1830 Z. 23843, Seite 367.

Schon die rücksichtlich der Patrone der Chirurgie im Nachsatze des obigen Regierungs-Decretes enthaltene Anordnung gibt deutlich zu erkennen, dass sich der Ausdruck promovirte nur auf Aerzte und Wundärzte, somit nur auf Doctoren der Medicin, dann Doctoren oder Magister der Chirurgie, da nur diese promovirt werden, keineswegs aber auch auf Hebammen beziehe, da diese nicht promovirt, sondern nur approbirt werden und erst nach erlangter Approbation als Hebammen auftreten können, somit für selbe der Beisatz approbirte nicht erforderlich scheint, sowie auch daraus, dass nach dem erwähnten Hofkanzlei-Decrete diesen Individuen das Recht der Niederlassung eingeräumt ist, ohne dass von ihnen ein strenger Beweis gefordert werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sichergestellt sei, nicht mit Grund gefolgert werden kann, dass von ihnen ein genügender arbiträrer Beweis über ihr Fortkommen zu fordern und von der Beurtheilung desselben die Niederlassungsbewilligung abhängig zu machen sei.

Um jedoch jeden weiteren Zweifel über den Sinn und die Bestimmungen jenes Regierungs-Decretes zu beheben, wird bemerkt, dass den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten und Wundärzten, somit den Doctoren der Medicin, den Doctoren oder Magistern der Chirurgie, sowie auch den Hebammen das Recht zustehe, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, die Obrigkeit aber sogleich das Diplom dem Kreisamte, damit das Document über ihre Befähigung und Berechtigung zusagend durch den Kreisarzt geprüft werde, vorzulegen habe, dass dagegen Patrone der Chirurgie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, wenn sie in einem Orte sich niederlassen und ihre Kunst ausüben wollen, und dass hierüber jedesmal die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen sei.

Frühere Beschränkungen der Praxisausübung in Wien.

Für die an den Universitäten der österreichisch-ungarischen Monarchie ausgebildeten Aerzte bestand früher eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit bloss insoferne, als in Wien nur den an der Wiener Universität promovirten Doctoren, welche dem dortigen Doctoren - Collegium angehörten, das Recht zur Praxisausübung zustand. An anderen Universitäten promovirte Aerzte und Wundärzte mussten, um diese Berechtigung in Wien zu erlangen, sich zunächst an der Wiener-Universität einem Repetitions-Acte der strengen Prüfungen unterziehen und erstere Mitglieder des Doctoren-Collegiums werden. Später (1849) wurden den an der Prager Universität promovirten Doctoren in dieser Hinsicht dieselben Rechte eingeräumt wie jenen der Wiener Universität.

Die Studienordnung vom Jahre 1804 enthielt im Artikel VIII über die Rechte der Promovirten folgende Bestimmungen:

„1. Alle Universitäten der österreichischen Monarchie werden gleich angesehen und gleich gehalten. Auf denselben promovirte Doctoren, examinirte Chirurgen, Geburtshelfer, Hebammen, Apotheker u. s. w. geniessen daher in der ganzen Monarchie gleiche Rechte.

2. Nur in Ansehung der Hauptstadt Wien ist hier einige Beschränkung nothwendig Es werden daher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, vorher die zweite oder sogenannte praktische strenge Prüfung wiederholen. Chirurgen unterziehen sich einer praktischen Prüfung, wobei der Studien-Director, der Decan und die zwei Professoren der Chirurgie gegenwärtig sind.

Geburtshelfer wiederholen die erste und Apotheker die dritte Prüfung. Dafür erhalten die Wiedergeprüften keine neuen Diplome, sondern von dem Director, Decan und ältesten Professor unterfertigte Zeugnisse; und die Doctoren sind fähig in die Wiener Witwen-Societät aufgenommen zu werden.“

Die an der bestandenen Josephs-Akademie in Wien herangebildeten **Militärärzte** erlangten dieselben Rechte wie die an der Universität ausgebildeten und fanden auf dieselben, so lange sie dem Militärverbande angehörten, auch die vorerwähnten Beschränkungen der Praxisberechtigung keine Anwendung.

Hofkanzlei-Decret vom 1. November 1812 Z. 16152,

P. G. S. 39. Bd. Nr. 56, S. 93,

betreffend die Praxis der an der Josephs-Akademie promovirten Individuen.

Sr. Majestät haben mit Allh. Cabinets-Schreiben v. 17. v. M. zu befehlen geruht, dass den an der Josephinischen Akademie promovirten Individuen, sie mögen sich im wirklichen Militärdienst befinden oder aus demselben getreten sein, in Gemässheit des erlangten Diploms die nämlichen Vorrechte in Ansehung der Civil-Praxis gebüren, denen die Magistri und Doctoren der Chirurgie, die an was immer für einer Universität der Monarchie promovirt sind, geniessen: den Militärärzten aber, die kein Diplom haben, die Civil-Praxis auszuüben, untersagt sei.

Diese Allh. Entschliessung wird dem Gubernium (der Regierung) zur Wissenschaft und weiteren Verfügung hiemit eröffnet.

Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1836 Z. 22203

(an die n. ö. Regierung).

Ueber die in Anregung gebrachte Frage, ob die Militärärzte, welche als Doctoren der Medicin und Chirurgie ihre Kunst und die Civil-Praxis in Wien ausüben wollen, verhalten werden sollen, sich der hiesigen medicinischen Facultät einverleiben zu lassen, widrigenfalls ihnen von Seite der Apotheker über ihre Recepte keine Arzneien zu verabfolgen wären, wird der Regierung im Einvernehmen mit der k. k. Studien-Hof.-Comm. bedeutet, dass die Allh. Entschl. vom 16. August 1817, durch welche den Civil-Aerzten eine solche Verpflichtung auferlegt wird, keine Anwendung auf die in der Frage stehenden Aerzte finden könne, indem dieselben ihren Regimentern, Corps u. s. w. angehören und die Wahl ihres Wohnsitzes oder Standpunktes nicht von ihnen, sondern von der Dislocirung der Truppen abhängt, ihr Aufenthalt in der Residenzstadt daher nicht als ein freiwilliger, sondern als ein aus ihren Dienstverhältnissen hervorgehender angesehen werden muss und es nicht angehen kann, Aerzten, die in allen übrigen Beziehungen sich im vollen Besitze des Rechts, die Praxis auszuüben, befinden, durch einen indirecten Zwang in der Ausübung ihrer Kunst zu beschränken.

Auf jene Militärzte jedoch, welche schon ausgedient haben, oder überhaupt aus dem Militärverbande getreten sind, findet die oberwähnte Allh. Entschliessung ihre volle Anwendung, da sie nicht mehr als Militärärzte betrachtet werden können, sondern dem civilärztlichen Stande angehören und auf keine grössere Begünstigung als dieser Anspruch haben.

Erst im Jahre 1869 wurde der von den Aerzten und Wundärzten, welche nicht an der Wiener oder Prager Universität promovirt waren, sich aber in Wien zur Praxisausübung niederlassen wollten, geforderte Prüfungs-Repetitionsact allgemein aufgehoben.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. Dec. 1869,

R.-G.-Bl. Nr. 184,

betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Art. VIII der medicinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes.

S. k. u. k. Apost. Majestät haben mit der Allh. Entschl. v. 30. November 1869 die Aufhebung der im Absatze 2 des Artikels VIII der medicinischen Studienordnung v. J. 1804 enthaltenen Vorschrift allergnädigst zu genehmigen geruht, nach welcher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung zu unterziehen haben.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass hiedurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduirten Doctoren, sich in das Doctoren-Collegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Niederlassung der Patrone der Chirurgie.

Patrone der Chirurgie sind hinsichtlich ihrer Niederlassung zum Zwecke der Praxisausübung den im P. 2 des Hofkanzlei Decretes vom 24. April 1827 (s. Seite 363) bezeichneten Beschränkungen unterworfen, welche, da sie bisher nicht durch neuere Gesetze und Verordnungen aufgehoben wurden, noch zu Recht bestehen, wenngleich in Folge der geänderten Verhältnisse deren Handhabung nicht mehr allenthalben im Sinne der älteren Vorschriften folgt.

Für die Niederlassung der Patrone der Chirurgie zur Praxisausübung bestanden folgende Vorschriften:

Die Anstellung muss von der Obrigkeit oder von einer Gemeinde*) gegen fixe Bestallung erfolgen. (Hofkanzlei-Decret von 24. April 1827, s. oben Seite 363.)

Die Verleihung der Concession zum Betriebe chirurgischer Personalgewerbe war der Landesstelle vorbehalten. (Hofdecrete vom 12. Mai und 8. Juni 1788, vom 2. Juli 1812, Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10.)

Chirurgische Gewerbe und Praxis der Wundärzte.

Die wundärztlichen Gewerbe wurden seit jeher als sogenannte Polizei-Gewerbe angesehen, doch finden auf dieselben, nachdem es sich um die Ausübung der Heilkunde handelt, die gegenwärtig giltigen Gewerbevorschriften keine Anwendung. (Kais. Patent vom 20. Dec. 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227.)

Die Gewerbe wurden als Personal- und Realgewerbe, letztere wieder als freiverkäufliche und als radicirte unterschieden.**)

Personalgewerbe wurden bloss auf die Person des Anwerbers verliehen und erloschen mit dem Tode des Inhabers, nur die Witwe durfte auf die Dauer ihres Witwenstandes das Gewerbe durch einen Provisor führen. In Folge von Vergehen konnte oder musste auf Entziehung des Gewerbes erkannt werden.***) Durch Heimsagung erloschen diese Gewerbe ebenfalls. Sie durften bei Strafe des Gewerbsverlustes nie verpachtet und nicht verpfändet werden. Die Errichtung dieser Gewerbe bewilligte die Landesbehörde, die Verleihung vollzog die politische Behörde I. Instanz.

Die radicirten chirurgischen Gewerbe haften auf der Realität, mit welcher sie untrennbar verbunden sind, machen daher einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes aus.

Die verkäuflichen Gewerbe haften nicht an einem bestimmten Hause, können jedoch vom Eigenthümer auf seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfundet werden, müssen aber, um als solche zu gelten, bereits vor dem Jahre 1775 bestanden haben.

Radicirte und verkäufliche (Real-) Gewerbe dürfen nur von gesetzlich hiezu befähigten Wundärzten betrieben werden. Besitzt der Eigenthümer die für den Betrieb geforderten Eigenschaften und Kenntnisse nicht, so kann er das Gewerbe entweder verpachten oder durch einen hiezu berechtigten Provisor auf eigene Rechnung betreiben. In diesem Falle ist für den ordnungsmässigen Geschäftsbetrieb der Eigenthümer mittelbar, der Provisor unmittelbar verantwortlich.

Erläuternde Vorschriften über die Niederlassung der Wundärzte und Erlangung chirurgischer Gerechtsame enthält die

---

*) Durch die Bestellung als Gemeindearzt erwirbt ein Wundarzt noch nicht das Recht, in der betreffenden Gemeinde auch über die Dauer der Bestallung hinaus seinen Standort zu nehmen: vielmehr kann das Recht zur bleibenden, auch über die Dauer des Vertrags hinausreichenden Niederlassung nur durch das Ansichbringen eines bestehenden chirurgischen Gewerbes oder aber auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Landesregierung zur dauernden Niederlassung erworben werden. Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1883 Z. 2555. (Specieller Fall aus Salzburg.)

**) Die wichtigsten dieser Vorschriften über die Gewerbe s. im IV. Abschnitte, bei Apotheken.

***) Vergl. §. 30 Strf. G., Seite 376.

Verordnung des steiermärkischen k. k. Guberniums vom 15. December 1830, Z. 23842,

Pr. G. S. 12. Bd. Nr. 221, S. 429,

betreffend die Classificirung der Wundärzte in Magister oder in Patrone der Chirurgie und Abhängigkeit der Ausübung ihrer Praxis von der Bewilligung der Landesstelle oder der Kreisämter.

Nachdem, wie es aus einigen Verhandlungen hervorgegangen ist, hie und da noch Zweifel obwalten, was unter einem promovirten Wundarzte und was unter einem Patron der Chirurgie zu verstehen sei; ferner darüber, wem das Recht, chirurgische Gerechtsame zu verleihen zustehe, und da sich endlich auch Fälle ergeben haben, dass Niederlassungen mit Gerechtsamen verwechselt und für einerlei gehalten worden sind: so sieht sich das Gubernium veranlasst, dem Kreisamte nachfolgende Bestimmungen zur Darnachachtung und Verständigung der Bezirksobrigkeiten bekannt zu geben.

1. Zufolge der h. Hofkanzlei-Verordnungen vom 3. und 28. September 1789 sind die Wundärzte der Bestimmung des medicinisch-chirurgischen Studiums gemäss in zwei Classen getheilt, nämlich

a) in solche, welche sich nicht nur auf das mindere, sondern auch auf das höhere Fach der Wundarzneikunst verwenden und entweder als Magister oder Doctoren derselben geprüft werden und

b) in solche, welche nur dasjenige vollständig erlernen, was in dem zweijährigen*) Lehrcurse für Stadt- und Landwundärzte vorgeschrieben und für ihre Bestimmung hinlänglich ist, und die als Patroni Chirurgiae approbirt werden.

Letztere sind nur zu einer Officin in der Stadt oder zu einem chirurgischen Landgewerbe bestimmt,

Das Patronat ist also die niedrigste Facultäts-Dignität und nicht etwa ein unterer erster Grad einer höheren Dignität, wie z. B. das Baccalaureat.

2. Das Recht der Verleihung chirurgischer Gerechtsame wurde mit h. Hofdecreten vom 12. Mai und 8. Juni 1788 der Landesstelle zugestanden und derselben wiederholt mit dem Hofdecrete vom 2. Juli 1812, Gubernial-Intimation vom 2. Juni 1813 Z. 12499 vorbehalten.

3. Die Niederlassung, Sesshaftmachung, die factische Besitznahme des Ortes, wo die Praxis ausgeübt werden soll, über welche die h. Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1827, Z. 11840, und in Gemässheit derselben die Gubernial-Currende vom 16. Mai 1827, Z. 10872, die Directiven enthält, setzt bei den Patronen der Chirurgie den Besitz einer Gerechtsame oder eine fixe Bestallung einer Obrigkeit oder von Seite der Gemeinden voraus. Es kann also eine solche Niederlassung auch ohne den Besitz einer Gerechtsame, gleichsam in Folge eines Privatvertrages stattfinden. Es ist auch schon im Hofdecrete vom 22. Jänner 1784 zwischen Niederlassung eines Wundarztes und dem Besitze einer chirurgischen Gerechtsame unterschieden worden.

Ueber die Niederlassung steht nach dem Wortlaute der vorerwähnten Gubernialcurrende dem Kreisamte die Bestätigung zu.

Gleichwie ein Patron der Chirurgie dadurch, dass er von der Landesstelle eine Personalgerechtsame erhält, im Falle dabei der Ort der Niederlassung nicht ausdrücklich angegeben wäre, nicht das Recht erlangt, sich wie ein

*) Später dreijährige s. Seite 360.

Magister Chirurgiae nach Belieben sesshaft zu machen, ebenso kann eine blosse Niederlassungsbewilligung in Folge eines Privatvertrages mit einer Obrigkeit oder einer Gemeinde nicht als eine Ertheilung einer Personalgerechtsame, sondern als eine Befugniss, die den Patronen gestattete Praxis auszuüben, angesehen werden.

In Streitfällen über solche Niederlassungsbewilligungen steht der Recursweg an das Gubernium offen, ohne dessen Bewilligung selbst Besitzer von Gewerben weder mit denselben nach Belieben übersiedeln, noch Käufe und Verkäufe abschliessen dürfen.

Eine Ausnahmsstellung war nur den im Militärverbande gestandenen und den aus dem activen Militärdienste ausgetretenen pensionirten **Militärwundärzten** eingeräumt mit

Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 13. Februar 1862, Z. 95,

betreffend die Niederlassung pensionirter Militär-Patrone der Chirurgie.

Ueber Ansinnen des k. k. Kriegsministeriums findet man zum Behufe besserer Subsistenz für befähigte und verdienstvolle pensionirte Militärwundärzte zu bestimmen, dass pensionirte Militär-Patrone der Chirurgie (Oberwundärzte und Unterärzte) zur Ausübung der wundärztlichen bezw. ärztlichen Civil-Praxis an einem bestimmten Orte nicht des Besitzes eines chirurgischen Gewerbes oder des Genusses einer Bestallung oder eines Gehaltes bedürfen, sondern nur die Ertheilung einer einfachen Concession zur gedachten Praxis von Seite der Landesstelle, vorbehaltlich des Recursrechtes an das Staatsministerium, nothwendig haben, und dass diese Concession mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit oder doch Zweckmässigkeit der Niederlassung eines Chirurgen allein oder neben anderen Sanitätspersonen an dem fraglichen Orte und mit thunlichster Berücksichtigung der Befähigung und Verdienstlichkeit des Concessions-Werbers zu ertheilen ist.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Die als Chirurgen approbirten **Barmherzigen Ordensbrüder** sind nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtigt, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte jedes derlei Bruders aus dem Orden sein Diplom durch die betreffende Behörde an die Körperschaft, welche es ausgestellt hat, zurückzustellen ist (Erlass der k. k. Ministerien des Innern und des Unterrichts vom 2. Mai 1856, R.-G.-Bl. Nr. 71, Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. November 1870 Z. 16622).

3. Berufs-Pflichten des Heilpersonals.

Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

a) Die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis.

Kaiserliches Patent vom 20. December 1859,

R.-G.-Bl. Nr. 227,

womit eine Gewerbe-Ordnung erlassen und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

V. Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung; dieselben werden fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt:

g) Die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. s. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkcur-Anstalten: das Apothekerwesen; das Veterinärwesen mit Einschluss des Viehschnittes.

VII. Die Realeigenschaft der zu Recht bestehenden radicirten und verkäuflichen Gewerbe bleibt unverändert. Neue Real-Gewerberechte dürfen nicht gegründet werden.

Die allgemeinen Pflichten, welche dem heilärztlichen Personale hinsichtlich der Praxisausübung obliegen, sind im Sanitäts-Hauptnormativ (Allh. Patent v. 2. Jänner 1770) und im Nachtrage zu diesem (Patent vom 10. April 1773) nach dem damaligen Stande der bezüglichen Anforderungen zusammengestellt und wurden republicirt mit dem Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1808.

Allh. Patent vom 2. Jänner 1770.

Gesundheitsordnung (Sanitäts-Hauptnormativ) für alle k. k. Erblande.

I. Instruction, wonach die in den Erbländern prakticirenden Aerzte (Medici) sich zu achten haben.

§. 7. Die Mediker haben sich eines christlichen Lebenswandels zu befleissen, den Kranken mit Sorgfalt und Liebe beizuspringen, allen Fleiss der Kunst anzuwenden, sie zu heilen, massen sie sich in anderweg von strenger Rechenschaft nicht entbinden können; sie sollen verschwiegen, aufmerksam, unter einander friedlich sein, und wenn sie mit gemeinschaftlichem Rath einem Kranken beistehen müssen, einhellig und einverständlich zu Werke gehen, mithin in allen ihren Beschäftigungen keine andere Absicht haben, als die Erhaltung ihres Nebenmenschen, der sich ihren Händen anvertrauet hat; sie sollen über Nacht ohne erhebliche Ursachen nicht aus dem Orte ihrer Anstellung sich entfernen und in ihrer Abwesenheit vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden lassen; sie haben ihr Amt bei Reichen und Armen mit gleichem Eifer zu pflegen, dem Kranken mit Liebe zu begegnen, vorzüglich aber auf sein Seelenheil Sorge zu tragen, folglich bei verspürter Gefahr, allsogleich die Empfangung der heiligen Sacramente zu verordnen, auch über die letztwillige Anordnung Ermahnung zu geben.

Dahingegen haben sie ohne Noth die Krankheiten auch nicht gefährlicher abzumalen, als sie in der That sind; minder de palmario, oder um ausserordentlichen Arztlohn zu paktiren, sondern sich mit der billigen landesüblichen Belohnung zu begnügen.

§. 8. Gleich wie den Wundärzten und Apothekern das innerliche Heilen verboten ist, also haben auch Mediker sich aller äusserlichen chirurgischen Curen und des Handels mit Arzneien, wo Apotheken vorhanden, zu enthalten, und Wir versehen Uns, dass bei ihrem Amte überhaupt aller Unterschleif, Betrug, schändlicher Eigennutz unterbleiben, und in allen Fällen der Antrag blos auf Pflichten und Redlichkeit gebauet sein werde.

Hofkanzleidecret vom 3. November 1808 Z. 16135.

A. Instruction

für Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen, und keine Kreisärzte sind.

§. 1. Nur in den k. k. Erbstaaten promovirte Aerzte sind befugt, in denselben ihre Kunst auszuüben.

§. 2. Die Aerzte einer Provinz sind dem Gubernium und unmittelbar dem Kreisamte*) ihres Districtes untergeordnet.

§. 3. Von einem oder dem andern zu ärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden sie sich denselben mit allem Fleisse und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie denn auch die gewöhnlichen verhältnissmässigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 4. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitsstand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Missbräuchen wird er zur höheren Kenntniss bringen.

§. 5. Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Orts, oder der von ihm besuchten Oerter, wird er ein aufmerksames Auge haben, und bei denselben bemerkte, bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder, wenn diese fruchtlos sind, dieselben dem Kreisamte anzeigen.

§. 6. Dasselbe soll auch geschehen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte.

§. 7. Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arznei-Krämern wird er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen nicht unterlassen.

§. 8. Einen besonderen Fleiss soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltes vorfallen, wenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Verfertigung guter medicinischer Topographien, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet, und bei Anstellungen und Vorrückungen berücksichtiget werden.

§. 9. Wenn der auf Untersuchung kommende Protomedicus oder Kreis-Arzt den Arzt eines Ortes dazu auffordert, hat dieser ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Beistand zu leisten, und die erforderlichen Aufklärungen

*) Der Wirkungskreis, welchen die Instruction den Kreisämtern und Kreisärzten zuweist, steht gegenwärtig den politischen Behörden I. Instanz und deren Sanitätsorganen zu.

zu geben, damit auf diese Art durch ersteren der Zweck der Untersuchung desto richtiger und vollständiger erreicht werde.

§. 10. Das Entstehen einer Epidemie unter den Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er allsogleich bei schwerer Verantwortung an die Orts-Obrigkeit, und, wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig wäre, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Grösse desselben) 4, 6, 8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dies ohne weiters anzuzeigen.

§. 11. Das Nämliche haben Aerzte zu beobachten, welche näher an den Grenzen sich befinden, wenn sie in Erfahrung bringen, dass in angrenzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 12. Hat der Arzt ein Spital, Gebär-, Findlings- oder Siechenhaus zu besorgen, so wird er von denselben monatlich specificirte Listen von den aufgenommenen, geborenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, von den im Hause zurückbehaltenen oder aus demselben auf das Land oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen das ganze Jahr umfassende Tabelle an das Kreisamt, oder (wenn es am Sitze des Guberniums ist) unmittelbar an dieses übergeben. Hierbei müssen die Krankheiten, womit die Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt beigerückt werden.

§. 13. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes, oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu halten, und aus derselben die Arzneien nach der Provinzial-Pharmakopöe an Kranke abzugeben.

§. 14. Mit besonderem Fleisse wird er die Vaccination zu befördern suchen.

C. Instruction für die bürgerlichen (und Land-) Wundärzte.*)

§. 1. Die Wundärzte sind dem Kreisamte ihres Bezirkes, und in Städten auch unmittelbar dem Magistrate derselben untergeordnet.

§. 2. Kein Wundarzt kann ein Gewerbe antreten, oder eine Provisorstelle versehen, der sich nicht mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers von einer k. k. Lehranstalt ausweisen kann.

§. 3. Wundärzte sowohl in Städten als auf dem Lande, die ein Gewerbe haben, müssen sich in Gremien vereinigen.

§. 4. Die Gremialstatuten, wohin auch die Art der Aufnahme und des Freisprechens der Lehrjungen gehört, hat das Gubernium einer jeden Provinz nach den in Oesterreich bestehenden Gremial-Statuten der Chirurgen zu verfassen.

*) Die in der Instruction enthaltenen Vorschriften haben durch die Aufhebung des niederen medic. chirurg. Studiums und durch die mit dem Gesetze vom 17. Februar 1873 (s. S. 362) erfolgte Aufhebung der Praxisbeschränkungen der Wundärzte wesentliche Einschränkungen erfahren.

§. 5. Von dem Gubernium oder dem Kreisamte zu wundärztlichen Verrichtungen aufgefordert, werden die Wundärzte sich denselben mit allem Fleisse und aller Redlichkeit unterziehen, wofür sie dann auch die gewöhnlichen verhältnissmässigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

§. 6. Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem der Wundarzt seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er seine besondere Aufmerksamkeit schenken und seine darüber gemachten Bemerkungen dem Kreisarzte bei dessen Bereisungen mittheilen.

§. 7. Eben diesem hat er es zu bedeuten, wenn es in seiner Gegend an einer geprüften Hebamme mangelt.

§. 8. Dem auf Untersuchung kommenden Kreisarzte wird er mit Anstand begegnen, ihm in allen Fällen die abgeforderte Aufklärung geben und nöthigenfalls den erforderlichen Beistand leisten.

§. 9. Das Entstehen einer Epidemie unter Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er allsogleich bei schwerer Verantwortung an die Orts-Obrigkeit oder (wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht und Beförderung der erhaltenen Anzeige an das Kreisamt saumselig wäre) an das Kreisamt selbst anzuzeigen. Mit solchen Anzeigen darf nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Grösse desselben) 4—6—8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nämlichen Krankheit behaftet werden, so ist dies ohne Weiteres anzuzeigen.

§. 10. Das Nämliche muss geschehen, wenn ein an den Grenzen sich befindender Wundarzt in Erfahrung bringt, dass in den angrenzenden fremden Ländern Epidemien oder Seuchen herrschen.

§. 11. Der Wundarzt muss sich eines guten, moralischen Charakters befleissigen; er soll in seinen Verrichtungen ordentlich und genau sein, bereitwillig Jedermann, der seiner Hilfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen, durch Lesung guter Bücher seine weitere Ausbildung befördern, seine Kranken selbst besuchen und behandeln und nicht etwa von Gesellen und Lehrjungen besuchen und behandeln lassen.

§. 12. Für die bessere Ausbildung der Gesellen und Lehrjungen werden die Wundärzte nach Möglichkeit besorget sein und zu diesem Zwecke denselben Liebe zur Lectüre einzuflössen suchen und es gestatten, dass diese von ihrem Büchervorrathe Gebrauch machen.

§. 13. Jeder bürgerliche Wundarzt muss die unentbehrlichsten Instrumente rein und in brauchbarem Stande vorräthig haben.

§. 14. Befindet sich in dem Aufenthaltsorte des Wundarztes oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber im Umkreise von einer Stunde keine Apotheke vorhanden, so kann der Wundarzt eine Hausapotheke halten und aus derselben die Arzneien nach der Provincial-Pharmakopöe an Kranke abgeben.

§. 15. Die aus diesen Apotheken hinausgegebenen Arzneien sind nie über die bestehende Apotheker-Taxe zu taxiren.

§. 16. Einfache, ihm wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen, ist dem Wundarzte erlaubt, sich selbst zu sammeln.

§. 17. Es ist ihm aber, wenn er auch geeigenschaftet ist, eine Haus-Apotheke zu führen, verboten, zubereitete und zusammengesetzte Arzneien (praeparata et composita), welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, sondern er muss dieselben von einem ordentlichen Apotheker kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arzneien und die Zeit des Kaufes bestimmt sein muss, ausweisen können.

§. 18. Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen, ist dem Wundarzte verboten, wenn in dem Orte ein Arzt zugegen ist. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm auch erlaubt, innerliche Krankheiten zu besorgen und derselben Heilung zu unternehmen.

§. 19. In schweren Fällen dieser Art wird er nicht unterlassen, sich bei dem nächsten Arzte Raths zu erholen und denselben, wenn es möglich ist, zu Hilfe zu rufen.

§. 20. Ebenso wird er bei wichtigen chirurgischen Operationen, wo es immer thunlich ist, einen Arzt zuziehen und in dessen Gegenwart die Operation verrichten.

§. 21. Wundärzte werden sich hüten, Weibspersonen, welche öfters um einer Schwangerschaft los zu werden, Krankheiten erdichten, auf ihr blosses Verlangen eine Ader zu öffnen oder Arzneien abzureichen, welche den Abgang des Kindes befördern könnten.

§. 22. Kommen ihnen bedenkliche, zweideutige oder gar tödtliche Verwundungen vor, so haben sie sogleich nach dem ersten Verbande der Polizeistelle oder, wo keine solche ist, der Ortsobrigkeit den Namen des Verwundeten, dessen Wohnung mit der Beschaffenheit der Verletzung anzuzeigen.

§. 23. Nach Aufforderung der Obrigkeit, des Kreisarztes oder des Physikers werden die Wundärzte gerichtliche Sectionen gehörig unternehmen und darüber gemeinschaftlich mit dem Arzte Bericht erstatten.

§. 24. Curpfuschereien aller Art, den unerlaubten Verkauf von Arzneien und überhaupt alle Vergehungen gegen die Sanitäts-Anordnungen, welche ihnen bekannt werden, sollen sie dem Kreisarzte oder unmittelbar dem Kreisamte anzeigen.

§. 25. Mit besonderem Fleisse wird jeder Wundarzt die Vaccination zu befördern suchen.

§. 26. Eine Witwe muss wenigstens in Zeit von 3 Monaten einen gegrüften Provisor haben.

Die verschiedenen Berufspflichten des Heilpersonals sind in den vorstehenden Instructionen nicht erschöpfend aufgezählt, sind zum Theile in dem bei der Promotion bezw. bei Ausfolgung des Diploms abgelegten Gelöbnisse, zum grossen Theile aber in bsonderen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen ausgesprochen, von denen die wichtigsten, gegenwärtig noch geltenden speciellen Obliegenheiten in den betreffenden Abschnitten Erwähnung finden.

Eine der wichtigsten Pflichten ist jedenfalls jene der Leistung ärztlichen Beistandes in dringenden Fällen.

Hofkanzlei-Decret vom 24. Jänner 1832, Z. 5981,
betr. die Verpflichtung zur ärztlichen Beistandleistung.

Aus Anlass eines speciellen Falles haben S. Majestät mittelst Allh. Cabinetsschreiben vom 18. d. M. zu befehlen geruht, gegen jeden Arzt, welcher, ohne dass er in der Unmöglichkeit ist, es thun zu können, sich weigert, den Kranken den nöthigen Beistand zu leisten und sich überall, wo es die Noth erfordert, verwenden zu lassen, nach den bestehenden Vorschriften die Amtshandlung eintreten zu lassen.

Dieser Allh. Befehl wird der Landesstelle in Beziehung auf die h. o. Verordnung vom. 17. September v. J. Z. 3048 zur genauesten Darnachachtung hiemit eröffnet.

Von besonderer Wichtigkeit sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes, nach denen „Kunstfehler", gewisse Handlungen, bezw. Unterlassungen, welche sich Heilpersonen bei Ausübung ihrer Praxis zu Schulden kommen liessen, geahndet werden. Desgleichen enthält auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine Reihe von Vorschriften, welche auf die praktische Thätigkeit der Heilpersonen unter Umständen Anwendung finden.

Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, vom 27. Mai 1852,*)
R.-G.-Bl. Nr. 117.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 335.**) Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder

---

*) Die strafgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der geburtshilflichen Praxis s. im Capitel „Hebammen", jene bezüglich Hausapotheken, Arzneiverschreibung und Dispensation in den Abschnitten „Apotheken" und „Arzneimittel", jene in Bezug auf Infectionskrankheiten u. s. w. in den betreffenden Abschnitten.

**) Auch durch fahrlässige Tödtung eines Kindes im Mutterleibe kann das im §. 335 St.-G. vorgesehene Vergehen begangen werden. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 23. Mai 1884, Z. 2768.

Beihilfe zum Selbstmorde ist als Vergehen nach §. 335 St.-G. zu bestrafen. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 11. November 1882, Z. 8012.

Von strafbarer Unterlassung kann erst dann die Rede sein, wenn der betreffenden Person bewusst war oder nach den Umständen erkennbar sein musste, dass für sie eine Pflicht zum Handeln vorlag. Entsch. des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 20. November 1882, Z. 10146 und am 8. Februar 1884, Z. 12416.

Eine Unterlassung kann unter dem Gesichtspunkte des §. 335 St.-G. nur dann in Betracht kommen, wenn Derjenige, dem sie zur Last geht, in irgend einer Weise, eventuell durch Nichtbeobachtung einer ihm obliegenden Pflicht, die Herbeiführung jener Lage verschuldete, in welcher es seines activen Eingreifens bedurfte, wenn der Erfolg nicht eintreten sollte. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 16. Mai 1884, Z. 2113, und im gleichen Sinne Entsch. vom 7. März 1884, Z. 14383.

Die Strafbarkeit der Unterlassung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass dem Beschuldigten die Verpflichtung eine bestimmte Handlung vorzunehmen, durch eine im admini-

zu vergrössern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§. 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

§. 336. Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

d) Durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs-Mitteln.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

§. 356. Ein Heilarzt, der bei der Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, insofern daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Uebertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargethan hat.*)

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

§. 357. Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die, im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.**)

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte.

Strafe.

§. 358. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Uebertretung eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Gulden aufzuerlegen.

---

strativen Wege erlassene, zwar rechtskräftige, aber materiell unbegründete Amtsverfügung auferlegt worden ist. Entsch. des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 2. Juli 1886, Z. 5748.

Der Curpfuscher (§. 343 St.-G., s. Seite 383), welcher durch seine Behandlung den Tod des Kranken beschleunigt, wird der Verantwortung wegen des im §. 335 St.-G. bezeichneten Vergehens nicht durch die Feststellung ledig, dass die Krankheit unheilbar war. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 22. November 1878, Z. 10695.

*) Es ist keine Ueberschreitung richterlicher Strafbefugniss, wenn dem Heilarzte, welcher Folgen des §. 335 Str. G. durch eine ungeschickte Operation hervorrief, die Ausübung der gesammten Heilkunde untersagt wird (§. 356 Str. G.). Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 4. November 1887 Z. 6857.

Zur Abwehr der im §. 356 Str. G. bestimmten Strafe kann sich ein zur Ausübung der gesammten Heilkunde befugter Arzt nicht darauf berufen, dass der Kunstfehler in Beziehung auf ein Specialfach (z. B. die Ohrenheilkunde) unterlief, das den obligaten ärztlichen Studien nicht beigezählt ist. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 1. Mai 1891 Z. 13958 ex 1890.

**) „Ungeschickt" (§. 357 Str. G.) ist ebensowohl die unstatthafte als die nicht in Gemässheit der Kunstregeln ausgeführte Operation. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 4. Novemb. 1887 Z. 6857.

Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des §. 335 in Anwendung zu bringen.*)

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.

Strafe.

§. 359. Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todten-Beschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten gewaltsamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Uebertretung mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden geahndet.

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

§. 431. Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§. 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil- oder Wundärzte u. dgl.

§. 498. Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand Anderem, als der ämtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Uebertretung das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal für immer bestraft werden.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens.

§. 26. Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens sind Kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden.

b) Der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen.**)

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes.

§. 30. Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurtheil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Ver-

*) Für eine von Folgen des § 358 St.-G. nicht begleitete Vernachlässigung des in Behandlung übernommenen Kranken haftet der Arzt auch nach § 431 St.-G. nicht. Entsch. d. k. k. Obersten Gerichtshofes vom 2. Jänner 1896 Z. 15315 ex 1895.

**) Eine Milderung hinsichtlich der Ehrenfolgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung ist durch das Gesetz vom 15. November 1867. R.-G.-Bl. Nr. 131, eingetreten.

brechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen.

Eine Erläuterung der letzterwähnten Gesetzesbestimmungen enthält der

Erlass des k. k. Justizministeriums vom 24. Juni 1882, Z. 8311,

betreffend die Folgen von strafgerichtlichen Verurtheilungen der Patrone der Chirurgie.

Das k. k. Ministerium des Innern hat wahrgenommen, dass über das Patronat der Chirurgie die nicht richtige Anschauung bestehe, dass dasselbe einen akademischen Grad bilde und dass auch seitens der Gerichte bei Verurtheilungen von Patronen der Chirurgie der Verlust des Patronats als strafrechtliche Folge im Sinne des §. 26. St. G. betrachtet wird. Aus diesem Anlasse hat das Ministerium des Innern seine Ansicht dem Justizministerium dahin bekannt gegeben, dass das Patronat der Chirurgie keinen akademischen Grad bilde, und dass in Fällen, in welchen ein Patron der Chirurgie, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt oder versieht, wegen Verbrechens verurtheilt wird, von dem Strafgerichte nach §. 30 St. G. die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen sind, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der Obersten Polizeibehörde vom 30. September 1857,

R.-G.-B. Nr. 198,

womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzes-Uebertretungen bekannt gemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist.

Ueber die entstandene Frage, wie die Uebertretungen solcher aus öffentlichen Rücksichten erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Behörden zu behandeln seien, welche keine ausdrücklichen Strafbestimmungen enthalten, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. September 1857 Folgendes anzuordnen geruht:

Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im Allgemeinen als strafbar, oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne dass in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, insoferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung leidet, mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Gegen die im §. 248 des Strafgesetzbuches erwähnten Personen und unter den dort angeführten Beschränkungen kann anstatt der Arreststrafe oder zur Verschärfung derselben auch körperliche Züchtigung verhängt werden.

Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, dass nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste

sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes erlangt hätte.

Das Verfahren über derlei geringere Gesetzesübertretungen ist von den in der Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezeichneten Behörden nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§. 1298. Wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmässigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob.

§. 1299. Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennet; oder wer ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiss erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den nothwendigen Fleiss und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überliess, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem Letzteren ein Versehen zur Last.

§. 1300. Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachtheiligen Rath ertheilet. Ausser diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem Andern verursacht hat.

§. 1304. Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnissmässig und wenn sich das Verhältniss nicht bestimmen lässt, zu gleichen Theilen.

§. 1306. Den Schaden, welchen Jemand ohne Verschulden oder durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat, ist er in der Regel zu ersetzen nicht schuldig.

§ 1307. Wenn sich aber Jemand aus eigenem Verschulden in einen vorübergehenden Zustand der Sinnenverwirrung versetzt hat, so ist auch der in demselben verursachte Schade seinem Verschulden zuzuschreiben. Eben dieses gilt von einem Dritten, welcher diesen Zustand durch sein Verschulden bei dem Beschädiger veranlasst hat.

§. 1312. Wer in einem Nothfalle Jemanden einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, den er nicht verhütet hat, nicht zugerechnet; es wäre denn, dass er einen Anderen, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte. Aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen.

§. 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte volle Genugthuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkommt, zu beurtheilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sei.

§. 1325. Wer Jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten; ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte

zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.

§. 1326. Ist die verletzte Person durch die Misshandlung verunstaltet worden; so muss zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§. 1327. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und den Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

§. 879. Insbesondere sind, ausser den am gehörigen Orte angeführten, folgende Verträge ungiltig:

2. Wenn ein Wundarzt oder was immer für ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Cur, ... eine bestimmte Belohnung bedingt.

4. Besondere Heilmethoden.*)

Anwendung von Narkotisirungsmitteln.

Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1847 Z. 34830,

P.-G.-S. 75. Band Nr. 99, Seite 143,

betreffend Vorsichten zur Hintanhaltung von Missbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten).

S. k. k. Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 7. d. M. zur Beseitigung von Missbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten) nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Nicht nur der Schwefeläther, sondern alle bisher bekannten Aetherarten (insoferne diese Aetherarten oder Naphten in Künsten und Gewerben vielfältig zu technischen Zwecken verwendet werden), sind für wirklich betäubende Gifte zu erklären und in der mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. Jänner 1839 Z. 1854, der Landesstelle zugestellten Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate, der ersten Kategorie der Giftstoffe einzureihen; auch ist ihre Erzeugung an eine specielle Befugniss, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorschriften gebunden.

2. Alle Aetherarten sind in der Arzneitaxe mit dem Kreuzzeichen zu markiren, ihre Aufbewahrung unter besonderer Sperre anzuordnen; die Dispensation derselben in den Apotheken, mit gänzlichem Ausschluss des freien Handverkaufes, auf die schriftliche Ordination der zur Praxis berechtigten Aerzte Wundärzte und Thierärzte zu beschränken.

3. Ist die Anwendung der Aetherdämpfe aller Art mittelst Einathmens ausschliessend nur allein zu medicinisch-chirurgischen, thierärztlichen und geburtshilflichen Zwecken und nur über ärztliche, wundärztliche und thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzuschärfen, das fragliche Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen.

4. Alles, keinen Heilzweck bezielende, nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte strenge untersagt.

---

*) S. §. 336 St. G. auf Seite 375.

5. Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigens zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, da durch solche die Anwendung jener gefährlichen Präparate sehr erleichtert wird, ist ausschliesslich nur den chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorzubehalten, dass sie solche an Niemand Anderen, als ihnen wohlbekannte Aerzte und Wundärzte zu verabfolgen und darüber eine Vormerkung zu führen haben.

6. Sind die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der diesfälligen Einathmungs-Apparate und die Schaustellung derselben in Auslag-Kästen nicht zu dulden.

7. Ist die Uebertretung dieser Vorschriften, insoferne diesfalls nicht schon in dem zweiten Theile des Strafgesetzes vorgesehen ist, mit angemessenen Geld- oder Arreststrafen zu belegen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Dec. 1850,

R.-G.-Bl. Nr. 466,

womit verfügt wird, dass die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem Decrete der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 10. October 1847, Z. 34830, bezüglich der Anwendung der Aetherarten und Naphten überhaupt enthalten sind, auch auf das Chlorofororm volle Anwendung finden sollen.

Zur Hintanhaltung des Missbrauches, welcher durch unvorsichtige nicht durch die Umstände gebotene Anwendung des Chloroforms zur Hervorbringung von Narkotisirungen entstehen könnte und zur Vermeidung von Unglücksfällen, die durch nicht kunstgemässen Gebrauch dieses Mittels zu besorgen sind, findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, zu verfügen, dass die gesetzlichen Bestimmungen, welche gemäss Allh. Entschliessung vom 7. October 1847 mit Decret der bestandenen vereinigten Hofkanzlei vom 10. October 1847, Z. 34830, in Bezug auf die Anwendung der Aetherarten oder Naphten überhaupt erlassen worden sind, auch auf das Chloroform volle Anwendung zu finden haben.

Biomagnetismus, Hypnotismus.

Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1845, Z. 36098,

P. G. S. 73. Bd., Nr. 138, Seite 178,

betreffend Bestimmungen über die Anwendung des animalischen Magnetismus.

S. k. k. Majestät haben laut einer Allh. Entschliessung vom 18. d. M. das mit dem Hofkanzlei-Erlasse vom 29. Juli 1824 Z. 21143, in Folge einer Allh. Anordnung erneuerte Verbot der Anwendung des sogenannten animalischen oder Lebensmagnetismus bezüglich der zur Praxis berechtigten Doctoren der Heil- und Wundarzneikunde zu beheben und hinsichtlich dieser Curart die nachstehenden Bestimmungen allergnädigst festzusetzen geruht:

1. Die Anwendung des thierischen Magnetismus auf den Menschen ist nur allein den an inländischen Universitäten promovirten und zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst berechtigten Medicinae und Chirurgiæ Doctoren nach den im Allgemeinen hinsichtlich der medicinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bestimmungen gestattet.

2. Nichtärzten, sowie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie, bleibt die selbständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten, und es ist jede Ausübung thierisch-magnetischer Curen von Personen, die dazu

nicht berechtigt sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen und nach Umständen als Curpfuscherei zu bestrafen.

3. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Cur unternimmt, hat hievon in der Haupt- und Residenzstadt dem betreffenden Polizeibezirksarzte sogleich beim Beginne der Cur die Anzeige zu erstatten.

4. Ueber den Verlauf der Cur selbst ist ein vollständiges, den Behörden oder den öffentlich angestellten Aerzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medicinisch-polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen.

5. Die Polizeibezirksärzte, sowie die Kreisärzte haben die eingelangten Anzeigen über magnetische Curen den betreffenden Polizeibezirks-Directionen, Polizei-Commissariaten und Kreisämtern zu überreichen und in den jährlich zu erstattenden Haupt-Sanitätsberichten diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Curen befassen, sowie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über den Erfolg derselben beizusetzen.

6. Ordinationen von Somnambulen für andere Kranke können nur unter specieller Vermittlung des dabei zu Rathe zu ziehenden Arztes geschehen, und sind, ohne eine solche Vermittlung, wie oben sub 2, zu bestrafen.

7. Das Besuchen einer Somnambule von Seite der Aerzte zu ihrer eigenen Belehrung, sowie die Vornahme von Versuchen an ihr, die mit derlei Besuchen etwa verbunden werden wollen, sind nur dann gestattet, wenn die Somnambule Besuche von fremden, ausserhalb des Kreises ihrer Verwandten und Bekannten stehenden Personen annimmt. Ist Letzteres nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den vom ordinirenden Hausarzte eingeführten, oder zur Consultation verlangten Aerzten erlaubt.

8. Das Heranziehen von Somnambulen aus dem gesunden Zustande, ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist ebenso, wie das Steigern des Somnambulismus auf einen höheren Grad, als den die vorgenommene Cur nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das Strengste untersagt.

9. Magnetische Behandlungen in ganzen Versammlungen, sie mögen mit oder ohne Baquet geschehen, sind im Allgemeinen untersagt und dürfen nur ausnahmsweise über eingeholte Bewilligung der Landesstelle statthaben.

10. Gegen jede, den obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Anwendung des Biomagnetismus, entweder durch unbefugte Personen oder zu unerlaubten und strafbaren Zwecken, ist von den Polizeibehörden einzuschreiten und gegen die Uebertreter entweder unmittelbar oder nach Befund durch deren Ueberweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen.

Insbesondere sind etwaige Verbindungen der Magnetiseurs mit Personen, die sich im wirklichen oder vorgespiegelten somnambulen Zustande befinden, sorgfältig zu überwachen, und gegen Vergehungen, die von Somnambulen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln oder durch sonstige Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen.

Diese Allh. Bestimmungen werden der k. k. . . . mit dem Beisatze zur weiteren Verfügung bekannt gegeben, dass dieselbe, falls sich noch anderweitige Vorsicht- und bezw. Ueberwachungsmassregeln als nothwendig darstellen sollten, das Erforderliche einzuleiten, und insoferne es den eigenen Wirkungskreis übersteigt, bei der vereinigten Hofkanzlei in Antrag zu bringen habe.

Homöopathische Heilmethode.

Die einschlägigen Vorschriften betreffen die Dispensation und Anwendung der homöopathischen Arzneimittel und werden daher im V. Abschnitte „Arzneimittel" angeführt.

Orthopädie.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Mai 1892, Z. 11298,

betreffend die Ausübung der Orthopädie und die Errichtung orthopädischer Heilanstalten.

Wie aus dem in Nr. 20 der Wochenschrift „das österreichische Sanitätswesen" und in der „Wiener Zeitung" veröffentlichten Protokollsauszuge über die Verhandlungen des k. k. Obersten Sanitätsrathes vom 14. Mai d. J. zu entnehmen ist, hat dieser Fachrath auf die Unzulässigkeit des Unfugs, dass nichtärztliche Personen unter verschiedenen Formen sich gewerbsmässig mit Orthopädie befassen und eine „orthopädische Thätigkeit" ankündigen, aufmerksam gemacht und beantragt, einem solchen Vorgehen entgegen zu treten, weil die Orthopädie einen besonderen, sehr gründliche medicinische Kenntnisse voraussetzenden Zweig der chirurgischen Wissenschaft darstellt, dessen Ausübung in sanitärer Beziehung häufig von solcher Tragweite ist, dass die Befassung mit diesem Zweige der Heilkunde unbedingt an die persönliche Ausübung des ärztlichen Fachmannes geknüpft werden muss.

Die k. k. . . . . wird angewiesen, sich in vorkommenden Fällen der Bewerbung von Nichtärzten um die Bewilligung zur Vornahme orthopädischer Verrichtungen die im Vorstehenden angegebenen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen und insbesondere im Auge zu behalten, dass bei angestrebter Errichtung orthopädischer Privatinstitute jeder Art und zwar auch dann, wenn nur eine bloss heilgymnastische Thätigkeit vorangestellt wird, die Mitwirkung eines Arztes nicht bloss formell angemeldet, sondern die in medicinischer Hinsicht allein verantwortliche Leitung und ausübende Wirksamkeit eines in diesem Zweige der Chirurgie wohlerfahrenen Arztes sichergestellt sein müsse.

Massage*).

In einem speciellen Falle hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 18. Jänner 1895 Z. 26545 — ex 1894, entschieden, dass die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken nach dem eingeholten Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes als eine zur Heilkunde gehörige Heilmethode anzusehen ist.

Ueber Heilanstalten, in welchen besondere und namentlich auch neue Behandlungsmethoden zur Anwendung kommen, s. den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, Z. 14484 ex 1991, im VI. Abschnitte.

*) S. auch den Abschnitt „Gewerbe" im II. Bande.

5. Unbefugte Ausübung der Heilkunde. Curpfuscherei.*)

Strafgesetz, §. 343. Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmässig ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus, oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befasst, macht sich dadurch einer Uebertretung schuldig, und soll mit Arrest nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und nach der Grösse des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens nach §. 335**) bestraft werden.

§. 344. Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen.

Sanitäts-Hauptnormativ vom 2. Jänner 1770, Instruction für Aerzte.

§. 6. Ihre***) Pflicht erfordert ferner, auf den verbotenenen Verkauf von Medicinen oder Ausübung der Curen zu wachen, deren sich Quacksalber, Landstreicher und andere derlei unbefugte Leute anmassen wollten, worüber allsogleich der Sanitätscommission die Anzeige zu machen ist, um solche Unordnungen abzustellen . . . . .

Allh. Patent vom 10. April 1773 (Nachtrag zum Sanitäts-Hauptnormativ).

Erstens: Sind auf einmal und für allezeit alle Marktschreier, Quacksalber, Afterärzte, herumschweifende Operateurs und Zahnbrecher, Theriak- und Arzneikrämer etc. in allen Unseren kais. königl. Erblanden abzuschaffen.

Gubernialverordnung in Innerösterreich vom 18. Jänner 1789.

Jos. G. S. Bd. 17, Seite 379.

Abstellung des Curirens und der Arzneiabgabe von unerfahrenen Leuten.

Es ist neuerdings vorgekommen, dass auf dem Lande verschiedene, in der Heilungskunst ganz unerfahrene Leute sich des Curirens und Abreichung der Medicamente anmassen. Um diesem Unfuge desto wirksamer Einhalt zu thun, wird dem Clerus mitgegeben, dass er dem Landvolke begreiflich mache, welche schädlichen Folgen auf ihre Gesundheit es habe, wenn sie sich in ihren Krankheiten den Händen unerfahrener Bauernärzte überlassen, und

---

*) S. auch die strafgesetzlichen Bestimmungen im IV. und V. Abschnitte, ferner § 7 der Instruction für Aerzte (Seite 370) und § 24 jener für Wundärzte (Seite 373), weiterhin §. 8, lit. a des Reichs-Sanitätsgesetzes (Seite 6).

**) Zur Anwendung des §. 335 Str.-G. (s. S. 374) auf die Curpfuscherei bedarf es in dem im Schlusssatze des §. 343 Str.-G. erwähnten Falle nicht des Nachweises einer über die unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst hinausreichenden Fahrlässigkeit. Wer sich unbefugt in die Behandlung von Kranken einlässt, haftet für den Erfolg. Entsch. des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 15. Mai 1891 Z. 430.

S. auch oben Fussnote zu § 335 St. G. (Seite 375).

***) Der Stadt- und Land-Physiker.

dass er selbe zugleich aufmuntere, in Krankheitsfällen sich eines Physikers oder geprüften Wundarztes zu gebrauchen. . . .

Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1836, Z. 4751.

P. G. S. 64. Bd. Nr. 43, Seite 403.

Behandlung der im Auslande graduirten, jedoch im Inlande unbefugt die Krankenbehandlung ausübenden Aerzte.

Ueber einen in einer Provinz vorgekommenen Fall, in welchem die Behörde I. Instanz in schweren Polizeiübertretungen einen an einer ausländischen Universität graduirten Arzt wegen unbefugter Krankenbehandlung nach §. 98 und 99 St.-G. II. Th. als schweren Polizeiübertreter abgeurtheilt hat, ist mit Allh. Entschliessung vom 16. v. M. unter Hinweisung auf das hier abschriftlich mitfolgende Hofdecret v. 12. Februar 1807 angeordnet worden, es habe von dem gefällten Strafurtheile abzukommen.

Dieses wird dem . . mit dem Bemerken zur weiteren Verfügung bekannt gemacht, dass die gesetzlichen Bestimmungen des §. 98 St.-G. II. Th. auf Curpfuscher, Quacksalber und solche Leute ihre Anwendung finden, welche gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, dass aber hieraus noch keineswegs eine Straflosigkeit für jene an ausländischen Universitäten graduirten Aerzte gefolgert werden könne, welche sich hierlands ohne eingeholter und erhaltener Bewilligung von Seite der hiezu berufenen Behörden mit der Behandlung von Kranken befassen, weil sie schon deshalb strafbar sind, dass sie die diesfalls bestehenden Vorschriften übertreten und sich gewissermassen auch durch eine unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen; und weil endlich, insofern durch ihre Unwissenheit das Leben oder die Gesundheit der von ihnen behandelten Individuen gefährdet werden sollte, auch gegen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 89 fürgegangen werden könnte.

Um die Wundärzte, welche das zahnärztliche Diplom erlangt haben, gegen die Uebergriffe Unberufener zu schützen, erging das

Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. December 1845 Z. 8755,

P. G. S. 73. Bd. Nr. 149, Seite 210,

betreffend die Bestimmungen hinsichtlich Ausübung der zahnärztlichen Praxis.

Da die Erfahrung gelehrt hat, dass bei Ausübung der zahnärztlichen Praxis häufig Uebergriffe*) in die Gerechtsame der eine Officin besitzenden bürgerlichen Wundärzte, dann der Doctoren der Medicin und Chirurgie stattfinden, so wird im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei festgesetzt, dass von nun an die Befugniss zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis nur auf diejenigen Patrone der Chirurgie zu beschränken ist, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder eine öffentliche Anstellung geniessen.

*) Ueber das Verhältniss der Befugnisse der Zahnärzte und Zahntechniker s. den Abschnitt „Gewerbe“ im II. Bande.

6. Organisation der ärztlichen Standesvertretung.

Eine officielle Vertretung des Standes der Aerzte (Doctoren der Medicin) bestand früher nur in Wien und Prag, in den Doctoren-Collegien, welche in innigem Zusammenhange mit den betreffenden medicinischen Facultäten standen.

Die Wundärzte der einzelnen Verwaltungsgebiete waren in chirurgische Gremien vereinigt, denen nicht bloss alle Besitzer, sondern auch Pächter und Provisoren chirurgischer Gewerbe ausnahmslos beitreten mussten.*) Den Gremien oblag die Aufdingung und Freisprechung der Lehrlinge, die Evidenthaltung der Gehilfen (Gesellen, Subjecte) etc., die Einhebung der Gebüren für Aufdingung und Freisprechung der Tyronen, die Einziehung der Gremialbeiträge der Mitglieder, die Anschaffung von chirurgischen Instrumenten, Verbandmaterialien, Büchern, die Unterstützung armer Gewerbegenossen etc. etc. Seit Aufhebung des niederen medicinisch-chirurgischen Studiums sind die meisten dieser Gremien wegen Mangels von Mitgliedern eingegangen und haben dieselben jede Bedeutung verloren. Eine förmliche Aufhebung der chirurgischen Gremien ist bisher nicht erfolgt ist, aber in Aussicht genommen und wurde ein Gesetzentwurf hierüber im Reichsrathe eingebracht.

Dagegen hat in neuester Zeit eine den geänderten Verhältnissen entsprechende einheitliche Organisation der Vertretung des gesammten heilärztlichen Standes durch die Einführung der Institution der Aerztekammern stattgefunden.

Gesetz vom 22. December 1891,

R.-G.-Bl. 1892, Nr. 6,

betreffend die Errichtung von Aerztekammern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern werden zum Zwecke der Vertretung des ärztlichen Standes „Aerztekammern" errichtet.

Die Zahl der Sprengel und der Sitz der Aerztekammern wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 2. Jeder zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigte Arzt, mit Ausnahme der im §. 15. bezeichneten Personen, untersteht, — insoferne er nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis verzichtet, — den Bestimmungen dieses Gesetzes, hat sich bei der Aerztekammer, in deren Sprengel er seinen bleibenden Wohnsitz nimmt, anzumelden, einen Domicilwechsel binnen 14 Tagen anzuzeigen, und den aus der Competenz der Kammer sich ergebenden Anforderungen zu entsprechen.

Aerzte, welche zum Zwecke der ärztlichen Praxis auf längere Zeit ausserhalb des Sprengels ihrer Kammer Aufenthalt nehmen (Badeärzte etc.), haben dies sowohl ihrer Kammer, als auch jener, in deren Sprengel sie sich begeben, anzuzeigen.

§. 3. Die Aerztekammern sind berufen, über alle Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes, die Aufgaben und Ziele, sowie die Würde und das Ansehen des ärztlichen Berufes, die Entwicklung der Gesundheitspflege und sanitären Einrichtungen, insoweit die ärztliche Mitwirkung in Betracht kommt, betreffen, Berathungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen, mit den Aerzten des Kammerbezirkes sowie mit anderen Aerztekammern in Geschäftsverkehr zu treten, sich mit Eingaben an die Behörden ihres Vertretungsgebietes zu wenden und im Wege der vorgesetzten politischen Landesbehörde Anträge und Anliegen an die k. k. Regierung einzubringen.

*) Militärwundärzte, sowie die als Wundärzte approbirten Barmherzigen Ordensbrüder waren nicht verhalten, den chirurgischen Gremien beizutreten.

§. 4. Die Aerztekammern sind verpflichtet, in Fragen, welche ihren Wirkungskreis berühren, über Aufforderung der Behörden Aeusserungen und Gutachten zu erstatten — dieselben in der Regelung der sanitären Verhältnisse und insbesondere in Bezug auf die allgemeine Erreichbarkeit der ärztlichen Hilfe und die entsprechende Vertheilung der Aerzte zu unterstützen.

Anderseits ist denselben von den Behörden geeignetenfalls Gelegenheit zu geben, sich über in Verhandlung stehende, in den Geschäftskreis der Aerztekammern fallende Angelegenheiten gutächtlich zu äussern.

Den Verhandlungen des Landessanitätsrathes über principielle Angelegenheiten, welche den Wirkungskreis der Aerztekammern berühren, sind von diesen gewählte Delegirte als ausserordentliche Mitglieder beizuziehen.

Zu diesem Zwecke sind in dem Falle, wenn in dem betreffenden politischen Verwaltungsgebiete nur eine Aerztekammer besteht, zwei Delegirte und zwei Stellvertreter, wenn jedoch mehrere Aerztekammern bestehen, ist von jeder derselben ein Delegirter und ein Stellvertreter zu wählen und der politischen Landesbehörde unter Vorlage des Wahlprotokolles namhaft zu machen.

§. 5. Jede Aerztekammer besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, welche von den durch dieselben vertretenen Aerzten gewählt werden.

Für jedes Mitglied der Kammer ist auch ein Stellvertreter zu wählen. Zum Zwecke der Wahlen ist das Vertretungsgebiet der Aerztekammer nach Erforderniss in Wahlgruppen einzutheilen, von welchen jede die Aerzte eines oder mehrerer politischer Amtsgebiete, eventuell Gerichts- oder städtischen Bezirke in der Weise umfassen soll, dass unter Berücksichtigung gleichartiger Verhältnisse jede Gruppe nahezu die gleiche Anzahl von Wählern enthalte.

Die Aerzte jeder Wahlgruppe wählen je ein Mitglied der Aerztekammer und je einen Stellvertreter, mittelst Einsendung von Stimmzetteln, welche von den Wählern zu unterfertigen sind,*) an die zuständige politische Behörde, welche die Durchführung der Wahlen vermittelt und die gesammelten Stimmzettel an die politische Landesbehörde vorlegt.

Das erstemal wird von dieser das Wahlresultat verlautbart und die Constituirung der Aerztekammer veranlasst, in der Folge wird der Kammervorstand hiemit beauftragt.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder im Sinne des §. 2 den Bestimmungen des Gesetzes unterstehende Arzt, welcher in dem betreffenden Sprengel, beziehungsweise in dem Gruppengebiete seinen ordentlichen Wohnsitz hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

§. 6. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Alle Mitglieder, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind;

---

*) Ueber die Eingabe einer Aerztekammer wegen Einführung von Stimmzetteln für die Kammerwahl, durch welche einerseits der Bestimmung dieses §. 5, bezüglich der Unterschrift der wählenden Kammermitglieder entsprochen, andererseits aber die Wahlfreiheit der wählenden Aerzte in jeder Weise gewährleistet werden soll, wurden alle politischen Landesbehörden zur Verständigung der Aerztekammern in die Kenntniss gesetzt, dass gegen die Einführung solcher Stimmzettel, welche durch Umbiegen und Verkleben der Ränder des oberen, die Namen der zu Wählenden tragenden Theiles des Stimmzettels nach Art eines Kartenbriefes verschlossen werden können, während die Unterschrift des Wählers auf einem abtrennbaren Theile des Stimmzettels frei sichtlich bleibt, sowie gegen die Absicht, die Stimmzettel beim Scrutinium erst dann zu öffnen, wenn die den Namen des Wählers tragenden Theile von der Commission abgetrennt wurden, so dass die Person des Wählers nicht offenkundig wird, ein Anstand nicht erhoben wird, weil durch die im Gesetze geforderte Unterschrift des Wählers lediglich die unbefugte Wahl durch hiezu nicht berechtigte Personen hintangehalten werden soll. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1896, Z. 5117.)

2. jene, welche seitens der Aerztekammer des activen oder passiven Wahlrechtes verlustig erklärt oder von ihr in ehrengerichtliche Untersuchung gezogen sind.

§. 7. Die Wahl wird von der k. k. Landesbehörde unter Festsetzung des Wahltages durch die officielle Landeszeitung ausgeschrieben.

Als gewählt gelten jene, welche die meisten giltig abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 8. Die Wahlen dürfen ohne triftige Gründe nicht abgelehnt werden und gelten auf drei Jahre, doch haben die Gewählten auch nach Ablauf dieser Zeit die Geschäfte bis zur Uebernahme durch die an ihre Stelle tretenden Neugewählten fortzuführen.

Die abtretenden Functionäre sind wieder wählbar, aber für die laufende Wahlperiode zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet. Ebenso können Aerzte, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, eine Wahl ablehnen.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Wahl aus anderen Gründen entscheidet der Vorstand, welcher im Falle des Beharrens bei einer unbegründeten Ablehnung der Wahl, den Verlust des Wahlrechtes aussprechen kann.

§. 9. Der Chef der politischen Landesbehörde bestimmt Tag und Stunde zur Constituirung der neugewählten Kammer und benennt den Regierungscommissär, unter dessen Intervention die Constituirung stattzufinden hat.

Die Kammer wählt für die Dauer der dreijährigen Wahlperiode aus ihrer Mitte den Kammervorstand, welcher aus dem Kammerpräsidenten, seinem Stellvertreter und aus mindestens drei und höchstens sieben Vorstandsmitgliedern besteht. Die Aerztekammer ist wahl- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder derselben sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung an der Theilnahme an einer Versammlung ihre Abwesenheit beim Kammerpräsidenten zu entschuldigen, welcher sodann deren Stellvertreter einzuberufen hat.

§. 10. Der Präsident und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertritt die Kammer nach aussen, vermittelt den Verkehr des Kammervorstandes mit der Aerztekammer, weist den Mitgliedern des Kammervorstandes ihren Geschäftskreis zu und überwacht die ordnungsmässige Thätigkeit derselben; er beruft die Sitzungen des Kammervorstandes, die Versammlungen der Aerztekammern und der Aerzte, führt in denselben den Vorsitz und bringt die Beschlüsse derselben zur Ausführung.

§. 11. Der Kammervorstand besorgt unter Leitung des Präsidenten die laufenden Geschäfte, sorgt für die Evidenzhaltung der im Sprengel wohnhaften und der dort zum Zwecke der Praxis sich aufhaltenden Aerzte, vermittelt den Verkehr mit den Behörden, mit anderen Aerztekammern, den Kammermitgliedern und verwaltet die für die Zwecke der ärztlichen Standesvertretung dienenden Mittel und Einrichtungen. Er ist verpflichtet, der Aerztekammer regelmässig alle Jahre in einer Hauptversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen, und dieselbe nach Erforderniss sowie über Begehren der Hälfte der Kammermitglieder zusammentreten zu lassen und hiefür die nothwendigen Vorbereitungen durchzuführen.

Das Amt der Vorstandsmitglieder der Aerztekammer ist ein Ehrenamt.

Ihre Functionsdauer erstreckt sich bis zur vollzogenen Constituirung der nächsten Aerztekammer und beziehungsweise des Kammervorstandes.

Die Versammlung des Kammervorstandes ist in Geschäftsangelegenheiten der Kammer beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Von den Mitgliedern des Kammervorstandes müssen wenigstens die Hälfte ihren Wohnort am Sitze der Kammer oder in dessen Nähe haben.

§. 12. Der Kammervorstand fungirt zugleich als Ehrenrath in Fällen von persönlichen Streitigkeiten, Beschwerden und Anklagen der in der Kammer vertretenen Aerzte unter oder gegen einander in allen, der Competenz der zuständigen Behörden nicht unterliegenden Angelegenheiten.

Demselben obliegt als solchem auch das vermittelnde Einschreiten bei Irrungen und Streitigkeiten zwischen Aerzten des Sprengels in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes.

Die Aerzte sind verbunden, vor Betretung des Beschwerdeweges die Vermittlung der Kammer anzurufen.

Zur Beschlussfassung als Ehrenrath ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Kammervorstandes und eine Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Dieser Ehrenrath ist befugt, gegen in der Kammer vertretene Aerzte, welche sich eines des ärztlichen Standes unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht, oder ihre Pflichten als Angehörige der Aerztekammer verletzt haben, nach Sicherstellung des Thatbestandes durch ordnungsmässige Erhebung, mit Erinnerungen, Verwarnungen, im Wiederholungsfalle mit Rügen, und bei erheblichen Unzukömmlichkeiten nach Massgabe der Geschäftsordnung mit Ordnungsstrafen in Form von Geldbussen bis 200 fl., endlich mit der Entziehung des passiven oder activen Wahlrechtes in die Kammer auf Zeit oder dauernd vorzugehen.

Dem Beschuldigten ist vor Fällung des Ausspruches Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und steht demselben gegen die Ertheilung einer Rüge, Geldstrafe oder die Entziehung des Wahlrechtes der Recurs an die politische Landesbehörde zur endgiltigen Entscheidung zu.

Die durch Geldbussen eingehenden Beträge fliessen in die Kasse der Aerztekammer.

§. 13. Der Aerztekammer ist die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung vorbehalten, welche der Genehmigung des Ministers des Innern unterliegt, sowie nach Massgabe derselben die Beschlussfassung über principielle Geschäftsangelegenheiten, über die zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Aerztekammer zu ergreifenden Mittel, insbesondere in Bezug auf die Pflege hilfreicher Wechselseitigkeit der Standesgenossen und ihrer Angehörigen, dann über die Bestreitung der Bedürfnisse der Aerztekammer und die Bemessung der Beiträge der durch die Aerztekammern vertretenen Aerzte.

Der Aerztekammer kömmt die Prüfung der Acten über die Wahl ihrer Mitglieder, die Prüfung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Kammervorstandes, die Controle seiner Geschäftsgebarung und die Wahl der Delegirten für den Landessanitätsrath und ihrer Stellvertreter, sowie die Beschlussfassung über die Einberufung einer allgemeinen Versammlung der vertretenen Aerzte zu.

§. 14. Die Oberaufsicht über die Aerztekammer und ihre Thätigkeit wird von der politischen Landesbehörde geübt. Dieselbe ist berechtigt, im Falle der Ueberschreitung des Wirkungskreises derselben oder gesetz- und vorschriftswidrigen Gebarens auf die Abstellung der Unregelmässigkeiten zu dringen und erforderlichenfalls die Auflösung der Kammer zu verfügen und Neuwahlen anzuordnen.

Gegen die Auflösung steht der Recurs, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, an das Ministerium des Innern offen.

§. 15. Dieses Gesetz findet auf die im activen Dienste stehenden Militärärzte, sowie auf die bei den landesfürstlichen politischen Behörden angestellten Aerzte keine Anwendung.

§. 16. Der Minister des Innern ist ermächtigt, innerhalb des Rahmens der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen die erforderlichen weiteren Verordnungen zu erlassen.

§. 17. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut.

In Durchführung dieses Gesetzes wurden mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Jänner 1892 Z. 783, alle polit. Landesbehörden beauftragt, die Aeusserungen der in ihren Verwaltungsgebieten bestehenden ärztlichen Landes-Vereine über die in Absicht auf die Zahl und Abgrenzung der Aerztekammern und Wahlgruppen bestehenden Wünsche einzuholen und nach Einvernehmung der Landes-Sanitätsräthe unter Anschluss übersichtlicher Pläne der Eintheilung der einzelnen Verwaltungsgebiete in Aerztekammersprengel und dieser in Wahlgruppen, sowie unter Nachweis der zum Beitritt zu der Aerztekammer verpflichteten Aerzte Anträge zu stellen.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Aerztekammersprengel wurde erinnert, dass diese naturgemäss nur zusammenhängende Territorien umfassen können und dass die besonderen socialen und nationalen Verhältnisse thunlichste Berücksichtigung zu finden haben.

Die Activirung der Aerztekammern in den einzelnen Verwaltungs-Gebieten wurde angeordnet mit den Erlässen des k. k. Ministeriums des Innern

vom 8. März 1893, Z. 12523 ex 1892: in Oberösterreich, Salzburg und Krain,

vom 26. Mai 1893, Z. 10446: in Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien;

vom 5. September 1893 Z. 21945: in Niederösterreich, im Küstenlande, in Tirol und in Vorarlberg;

vom 19. August 1894 Z. 9826: in Böhmen.

Es bestehen im Küstenlande 3, in Niederösterreich, Tirol und Galizien je 2, in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern je eine, zusammen somit 20 Aerztekammern (s. unten Seite 392 u. ff.).

Damit die neu promovirten Aerzte schon vor dem Eintritte in die Praxis auf jene Verpflichtungen, welche ihnen durch die Bestimmungen des Aerztekammergesetzes erwachsen, aufmerksam gemacht werden, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Anordnung getroffen, dass jedem Candidaten der Medicin bei seiner Promotion zum Doctor der gesammten Heilkunde ein Exemplar des erwähnten Gesetzes ausgefolgt werde. (Erlass des k. k. Minist. d. Inn. v. 13. December 1895, Z. ad 34417).

Hinsichtlich der Kammerpflichtigkeit, des Wahlrechtes und der Wählbarkeit hat das Minist. d. Innern in den vorerwähnten Erlässen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass alle zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Aerzte und Wundärzte, welche nicht ausdrücklich auf die Ausübung der Praxis Verzicht geleistet haben, oder im activen Militär- oder politischen Staatsdienste stehen, der Aerztekammer zu unterstellen und daher die als Stadtärzte in Städten mit eigenem Statute angestellten Aerzte von den im Aerztekammergesetze bezeichneten Pflichten nicht ausgenommen sind. Weiterhin wurden die polit. Behörden beauftragt, bei Anmeldungen von Aerzten zur Ausübung der Praxis auf deren Incorporirung in den Aerztekammerverband zu dringen.

Bezüglich der Kammerpflichtigkeit der Curärzte und jener Arzte, welche ungarische Staatsbürger sind, bestimmt der

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1894, Z. 29776 ex 1893,

betreffend die Kammerangehörigkeit der Curärzte und von Aerzten, welche ungarische Staatsbürger sind.

In Erledigung des Berichtes vom 1. December 1893, Z. 10885, findet das Ministerium des Innern über die im Anschlusse zurückfolgende Eingabe der

Salzburger Aerztekammer betreffs der Kammerzugehörigkeit der Curärzte Nachstehendes zu eröffnen.

Die Bestimmungen des Aerztekammergesetzes vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, verpflichten nach §. 2 mit den daselbst und im §. 15 enthaltenen Ausnahmen, jeden zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Arzt zum Beitritte zu der zuständigen Aerztekammer und jene Aerzte, welche wie z. B. die Curärzte zum Zwecke der Praxis auf längere Zeit ausserhalb des Sprengels ihrer Kammer Aufenthalt nehmen, zur Anzeige dieses Wechsels sowohl an ihre Kammer als auch an jene, in deren Sprengel sie sich begeben. Es folgt hieraus, dass Curärzte mehreren Kammern gleichzeitig als Mitglieder nicht angehören, sonach das active und passive Wahlrecht nur in Einer Aerztekammer ausüben können.

Bei der Ansiedlung eines auswärtigen Arztes zum Zwecke einer zeitweisen Ausübung der ärztlichen Praxis im Sprengel einer Aerztekammer wird daher von dieser festzustellen sein, ob der betreffende Arzt bereits einer anderen Aerztekammer angehört oder anzugehören verpflichtet ist.

In dem Falle, als sich herausstellt, dass ein sich im Kammersprengel zur zeitweiligen Ausübung der Praxis ansiedelnder Arzt noch keiner Kammer angehört, und im Geltungsgebiete des Aerztekammergesetzes keinen ordentlichen Wohnsitz hat, nach welchem er einer anderen Kammer anzugehören hätte, ist die Einverleibung desselben in die Kammer seines Niederlassungsortes sofort durchzuführen.

Da nach den Bestimmungen des §. 2 des Aerztekammergesetzes die Kammerpflichtigkeit ärztlicher Personen — den Fall des §. 15 und der Verzichtleistung auf die ärztliche Praxis ausgenommen — nur von der Berechtigung zur ärztlichen Praxis im Geltungsgebiete des Aerztekammergesetzes abhängt, so sind Aerzte ungarischer Staatsangehörigkeit, insoferne sich dieselben zur Ausübung der ärztlichen Praxis niederlassen, ebenso wie einheimische Aerzte zu behandeln.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. April 1896, Z. 14003,

betreffend die Verständigung der Aerztekammern von der Einleitung strafgerichtlicher Untersuchungen gegen Kammermitglieder.

Von Seite mehrerer Aerztekammern wurden an das k. k. Justiz-Ministerium Petitionen gerichtet, dass im Interesse der nach §. 12 des Gesetzes vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892, vorgesehenen Wirksamkeit des Ehrenrathes der Aerztekammern den Gerichten die Weisung ertheilt werde, von der Einleitung und dem Ergebnisse aller strafgerichtlichen Untersuchungen gegen Aerzte den betreffenden Aerztekammern in gleicher Weise Mittheilung zu machen, wie dies hinsichtlich der Notare und Advocaten den betreffenden Kammern gegenüber vorgeschrieben ist.

Das k. k. Justiz-Ministerium welchem eine derartige Verpflichtung der Gerichte zur Verständigung der Aerztekammern über alle gegen Aerzte eingeleiteten Untersuchungen als viel zu weitgehend erschien, hat erklärt, nicht in der Lage zu sein, den Gerichten eine derartige Verständigung aufzutragen, hiebei jedoch darauf hingewiesen, dass gemäss den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 15. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 91, den politischen Behörden die Auskunftstabellen über gerichtlich Verurtheilte seitens der Gerichte zukommen und dass sohin die politischen Behörden auf Grund dieser

Tabellen die Aerztekammern von der allfälligen strafgerichtlichen Verurtheilung kammerpflichtiger Aerzte und Wundärzte in die Kenntniss setzen können.

Es werden daher die unterstehenden politischen Behörden sowie die lf. Polizeibehörden anzuweisen sein, im Falle sie aus den von den Gerichten an selbe gelangten Auskunftstabellen von der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Arztes oder Wundarztes Kenntniss erlangen, hievon die betreffende Aerztekammer zu verständigen, zugleich aber auch an die vorgesetzte Landesbehörde zu berichten.

Den Aerztekammern, denen von dem gegenwärtigen Erlasse entsprechend Mittheilung zu machen ist, wird es überlassen bleiben, jeweilig in Bezug auf die Vornahme von Wahlen Erkundigungen einzuziehen, ob und welche Mitglieder wegen eingeleiteter strafgerichtlicher Untersuchungen von der Ausübung des Wahlrechtes auszuschliessen seien, wobei die politischen Behörden den Aerztekammern in entgegenkommender Weise behilflich sein können.

Specielle Entscheidungen und Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Aerztekammergesetzes.

Vor der Aerztekammerwahl muss die Kammerpflichtigkeit der einzelnen Wähler festgestellt werden und bildet diese Feststellung die nothwendige Voraussetzung eines legalen Wahlaktes. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Juni 1895, Z. 2889.)

Die Bestimmung des §. 6 des Aerztekammergesetzes — actives und passives Wahlrecht der im Kammersprengel domicilirenden Aerzte — wurde vom Ministerium d. Innern in den obigen Erlässen (Seite 389) dahin erläutert, dass dieser Paragraph nur von jenen Kammerangehörigen handelt, welche vom Wahlrechte ausgeschlossen sind, dass aber jene Bestimmungen der betreffenden Gemeindewahlordnungen, welche von den vom Wahlrechte ausgenommenen Gemeindeangehörigen handeln, nicht in Betracht kommen.

Einem Vereine von Gemeindeärzten, welcher in der Befürchtung, dass die Gemeindeärzte, welche als Gemeindeangestellte das passive Wahlrecht in die Gemeinde-Vertretung nicht besitzen, auch vom passiven Wahlrechte in den Aerztekammervorstand ausgeschlossen seien, um Interpretation des §. 6, al. 1 des Gesetzes gebeten hatte, wurde eröffnet, dass nur die Bestimmung der Gemeinde-Wahlordnung, welche von den vom Wahlrechte ausgeschlossenen Personen handelt, keineswegs jedoch diejenige, durch welche jene Personen bezeichnet werden, welche von der Wählbarkeit ausgenommen sind, bei Anwendung des §. 6 des Aerztekammergesetzes in Betracht kommt. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1892, Z. 5044.)

Den wahlberechtigten Aerzten einer Wahlgruppe steht es frei, auch einen ihrer besonderen Wahlgruppe nicht angehörigen Arzt, sofern er dem Kammersprengel angehört und wahlberechtigt ist, zum Kammermitgliede oder Stellvertreter zu wählen. (Erl. des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. November 1893, Z. 15907, in einem speciellen Falle.)

Bei der Wahl der Kammervorstandsmitglieder haben jene Kammermitglieder als gewählt zu gelten, welche die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhielten. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Mehrheit nicht zu Stande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen und falls auch bei dieser die nöthige Stimmenmehrheit sich nicht herausstellt, zur engeren Wahl zu schreiten. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Kammermitglieder zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf ein nicht in die engere Wahl gebrachtes Kammermitglied fällt, ist als ungiltig zu betrachten. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1895, Z. 11728, in einem speciellen Falle.)

Die von der Aerztekammer in den Landes-Sanitätsrath entsendeten Delegirten haben keinen Anspruch auf Vergütung der Reisekosten aus dem Staatsschatze (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. August 1895, Z. 18260, in einem speciellen Falle.)

Die Correspondenzen der Aerztekammern geniessen, nachdem denselben durch das Gesetz vom 22. December 1891, R.-G.-Bl. 1892, Nr. 6, die Portofreiheit nicht zuerkannt wurde, und dieselben auch nicht den im Gesetze vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, als portofrei erklärten Organismen einzureihen sind, die Portofreiheit nur insoweit, als sie unter die Bestimmungen der Art. II, P. 3 und 4 des Portofreiheits-Gesetzes fallen und mit der im Art. V citirten vorgeschriebenen Bezeichnung auf der Adressseite versehen sind. (Erlass des k. k. Handelsministeriums Z. 53067 ex 1893.)

Hinsichtlich der Einbringung der Aerztekammerbeiträge hat die k. k. Statthalterei in Oberösterreich mit dem Erlasse vom 21. April 1894, Z. 6061 [1]), die Verfügung getroffen, dass über jeweiliges Ansuchen der o. ö. Arztekammer die Einbringung der ausständigen, von den zur Leistung derselben verpflichteten Kammermitgliedern verweigerten Beiträge, eventuell mit der politischen Execution im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 86, zu bewerkstelligen und die Beiträge an den Kammervorstand abzuführen oder demselben die gegen die Einbringung solcher Beiträge obwaltenden Anstände bekannt zu geben sind, bezw. über die etwa erhobenen Einwendungen, betreffend die Leistung der zu exequirenden Beiträge von der politischen Behörde I. Instanz zu erkennen ist.

Aerztekammer-Sprengel und Wahlgruppen.

Die für die einzelnen Länder und Aerztekammern festgesetzten Wahlgruppen enthält die nachstehende Uebersicht.

I. Niederösterreich:

Zwei Aerztekammern. (Statth. Verordn. v. 30. November 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 61).

a) Aerztekammer in Wien mit 29 Kammermitgliedern (und ebensovielen Ersatzmännern), welche von der Gesammtheit der Aerzte in Wien gewählt werden.

b) Aerztekammer in Baden mit 19 Kammermitgliedern (und ebensovielen Ersatzmännern), von denen 3 auf die Aerzte des politischen Bezirkes Baden entfallen, die übrigen 16 in folgenden 16 Wahlgruppen gewählt werden, welche umfassen alle wahlberechtigten Aerzte:

1. des politischen Bezirkes Amstetten und des Stadtbezirkes Waidhofen an der Ybbs.
2. des politischen Bezirkes Bruck an der Leitha;
3. „ „ „ Gross-Enzersdorf;
4. „ „ „ Hietzing-Umgebung;
5. „ „ „ Ober-Hollabrunn;
6. „ „ „ Horn und des Gerichtsbezirkes Langenlois (polit. Bezirk Krems.);
7. „ „ „ Korneuburg;
8. „ „ „ Krems mit Ausschluss des der 6. Wahlgruppe zugewiesenen Gerichtsbezirkes Langenlois;
9. „ „ „ Mistelbach;
10. „ „ „ Neunkirchen;
11. der Bezirkshauptmannschaft und des Stadtbezirkes Wiener-Neustadt;
12. des politischen Bezirkes St. Pölten mit Ausschluss des der 13. Wahlgruppe zugewiesenen Gerichtsbezirkes Melk;
13. „ „ „ Scheibbs und des Gerichtsbezirkes Melk (polit. Bezirk St. Pölten.);

---

*) Eine analoge Verfügung hat die k. k. Statthalterei in Böhmen getroffen mit Erlass vom 10. Februar 1896, Z. 14058.

14. des politischen Bezirkes Tulln;
15. „ „ „ Waidhofen an der Thaya.
16. „ „ „ Zwettl;

II. Oberösterreich:

Eine Aerztekammer mit 19 Mitgliedern und dem Sitze in Linz (Statth. Ver. v. 14. März 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 10).

Es wählen die wahlberechtigten Aerzte der Landeshauptstadt Linz 3 Kammermitglieder und ebensoviele Ersatzmänner, je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann die wahlberechtigten Aerzte folgender 16 Wahlgruppen:

1. Stadt Steyr;
2. Gerichtsbezirke Linz Umg., St. Florian und Enns;
3. „ Urfahr und Ottensheim;
4. polit. Bezirk Rohrbach;
5. „ „ Freistadt;
6. „ „ Perg;
7. „ „ Steyr Umg.;
8. „ „ Kirchdorf;
9. „ „ Gmunden;
10. Gerichtsbezirke Vöcklabruck und Schwanenstadt;
11. „ Frankenmarkt und Mondsee;
12. polit. Bezirk Braunau;
13. „ „ Ried;
14. „ „ Schärding;
15. Gerichtsbezirke Grieskirchen, Waizenkirchen, Eferding;
16. „ Wels und Lambach.

III. Salzburg:

Eine Aerztekammer mit 9 Mitgliedern und dem Sitze in Salzburg (Kundm. d. k. k. Landesregierung vom 16. März 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 8 und 9).

Die wahlberechtigten Aerzte der Landeshauptstadt Salzburg wählen 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner, jene der folgenden 6 Wahlgruppen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann.

1. Gerichtsbezirke Abtenau, Golling, Hallein und St. Gilgen;
2. „ Salzburg Umg. und Thalgau;
3. „ Neumarkt, Mattsee und Oberndorf;
4. „ Mittersill, Zell a. d., Saalfelden und Lofer;
5. „ Taxenbach, Gastein, St. Johann und Werfen;
6. „ Radstadt, St. Michael und Tamsweg.

IV. Steiermark:

Eine Aerztekammer mit 15 Mitgliedern und dem Sitze in Graz (Statth. Kundm. v. 3. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 14).

Die Gesammtheit der Aerzte in der Landeshauptstadt Graz wählen 5 Kammermitglieder und 5 Ersatzmänner, je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann die wahlberechtigten Aerzte der folgenden 10 Wahlgruppen:

1. politischer Bezirk Bruck a/M.;
2. politische Bezirke Liezen, Gröbming und Murau;
3. „ „ Leoben und Judenburg;
4. „ „ Deutsch-Landsberg und Voitsberg;
5. politischer Bezirk Feldbach;
6. „ „ Graz Umg.;
7. politische Bezirke Hartberg und Weiz;
8. „ „ Leibnitz und Radkersburg;
9. Stadt Cilli und politische Bezirke Cilli, Rann und Windischgraz.
10. Städte Marburg und Pettau und politische Bezirke Marburg, Pettau und Luttenberg.

V. Kärnten:

Eine Aerztekammer mit 9 Mitgliedern und dem Sitze in Klagenfurt (Verordn. d. k. k. Landesreg. v. 6. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 16).

Gewählt werden 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner von den wahlberechtigten Aerzten der Landeshauptstadt Klagenfurt, je 1 Mitglied und 1 Ersatzmann in den folgenden 6 Wahlgruppen.

1. Politischer Bezirk Hermagor und Gerichtsbezirke Paternion, Tarvis und Arnoldstein;
2. politischer Bezirk Spittal;
3. „ „ St. Veit mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Eberstein;
4. Gerichtsbezirke Villach, Rossegg und Feldkirchen;
5. polit. Bezirk Völkermarkt und Gerichtsbezirk Ferlach;
6. „ „ Wolfsberg und Gerichtsbezirk Eberstein.

VI. Krain:

Eine Aerztekammer mit 9 Mitgliedern und dem Sitze in Laibach (Kundm. d. k. k. Landesreg. v. 2. April 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 12.)

Die Gesammtheit der Aerzte der Landeshauptstadt Laibach wählt 4 Kammermitglieder und 4 Ersatzmänner, die wahlberechtigten Aerzte der folgenden 5 Wahlgruppen wählen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann:

1. politische Bezirke Radmannsdorf und Krainburg;
2. „ „ Laibach Umg., Stein und Littai;
3. politischer Bezirk Gurkfeld und Gerichtsbezirk Rudolfswerth;
4. politische Bezirke Tschernembl und Gottschee, Gerichtsbezirke Seisenberg, Treffen und Laas;
5. politische Bezirke Adelsberg und Loitsch (mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Laas).

VII. Küstenland:

Drei Aerztekammern (Statth. Kundm. v. 24. September 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 27).

a) Aerztekammer für die reichsunmittelbare Stadt Triest.
Die Gesammtheit der Aerzte der Stadt Triest wählt 11 Kammermitglieder und ebensoviele Ersatzmänner.

b) Aerztekammer für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca mit 9 Kammermitgliedern und dem Sitze in der Landeshauptstadt Görz. Die Aerzte der Stadt Görz wählen 4 Kammermitglieder und 4 Ersatzmänner, die Gesammtheit der Aerzte des übrigen Kammersprengels 5 Kammermitglieder und 5 Ersatzmänner.

c) Aerztekammer für die Markgrafschaft Istrien mit 9 Kammermitgliedern und dem Sitze in der Stadt Pola.
Es wählen die kammerpflichtigen Aerzte der Stadt Pola 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner, die Aerzte in den folgenden 6 Wahlgruppen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann:

1. Stadt Rovigno;
2. politischer Bezirk Capodistria;
3. politischer Bezirk Lussin;
4. Gerichtsbezirke Mitterburg und Parenzo;
5. Gerichtsbezirke Buje und Montona;
6. politischer Bezirk Volosca und Gerichtsbezirk Albona.

VIII. Tirol und Vorarlberg:

Drei Aerztekammern. (Statth. Ver. v. 5. Oct. 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 29.)

A. Kammerbezirk Innsbruck mit 13 Kammermitgliedern und dem Sitze in Innsbruck. Die Aerzte der Landeshauptstadt Innsbruck wählen 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner, die Aerzte des übrigen Kammersprengels vertheilen sich auf 10 Wahlgruppen, deren jede 1 Mitglied und 1 Ersatzmann wählt.

1. politischer Bezirk Kitzbühel und Gerichtsbezirk Kufstein;
2. politischer Bezirk Schwaz und Gerichtsbezirke Rattenberg und Hall;
3. Gerichtsbezirke Innsbruck Umg., Mieders, Steinach und politischer Bezirk Brixen;
4. politische Bezirke Imst und Reutte, Gerichtsbezirk Telfs;
5. politischer Bezirk Landeck und Gerichtsbezirke Glurns, Schlanders und Lana;
6. Stadt Meran;

7. Gerichtsbezirke Meran (ohne Stadt Meran), Passeier, Sarnthal und Neumarkt;
8. Stadt Bozen und Gerichtsbezirk Kaltern;
9. Gerichtsbezirke Bozen Umg., Kastelruth und Klausen;
10. politische Bezirke Ampezzo, Bruneck und Lienz.

B. Kammerbezirk Trient mit 11 Mitgliedern und dem Sitze in Trient.

Gewählt werden von den Aerzten in der Stadt Trient 2 Kammermitglieder und 2 Ersatzmänner, je 1 Mitglied und 1 Ersatzmann von den Aerzten der folgenden 9 Wahlgruppen:

1. politischer Bezirk Cles;
2. politischer Bezirk Tione;
3. Gerichtsbezirk Arco;
4. Gerichtsbezirke Riva, Valle di Ledro und Vezzano;
5. Stadt Rovereto und Gerichtsbezirk Rovereto Umg.;
6. Gerichtsbezirke Ala, Mori und Nogaredo;
7. Gerichtsbezirke Trient Umg., Pergine, Civezzano und Mezzolombardo;
8. politische Bezirke Cavalese und Primiero und Gerichtsbezirke Cembra und Lavis;
9. politischer Bezirk Borgo.

C. Kammerbezirk Bregenz mit 9 Kammermitgliedern und dem Sitze in Bregenz.

Die wahlberechtigten Aerzte der Stadt Bregenz (I. Wahlgruppe) wählen 2 Kammermitglieder und 2 Ersatzmänner, die Gesammtheit der Aerzte des übrigen Kammersprengels (II. Wahlgruppe) 7 Kammermitglieder und 7 Ersatzmänner.

IX. Böhmen:

Eine Aerztekammer für das ganze Verwaltungsgebiet, mit dem Sitze in Prag und mit der Untertheilung in zwei Sectionen u. zw. einer solchen mit deutscher und einer mit böhmischer Verhandlungssprache. Die Kammer umfasst 50 Mitglieder (und eben so viele Ersatzmänner); jede Section wählt 25 Mitglieder und 25 Ersatzmänner. Von einer Eintheilung der wahlberechtigten Aerzte in Wahlgruppen wurde abgesehen, jedem Arzte ist es freigestellt, für die eine oder die andere der von ihm zu bezeichnenden Sectionen zu wählen. Von den 25 Kammermitgliedern jeder Section müssen 6 in Prag oder dessen Vorstädten: Karolinenthal, Smichov, Weinberge, Žižkow ansässig sein, die übrigen 19 Candidaten sind aus der Gesammtheit der kammerpflichtigen und wahlberechtigten Aerzte des Kammersprengels zu wählen.

Der Kammerpräsident und dessen Stellvertreter werden von der Gesammtheit der Kammermitglieder u. zw. der Präsident das erste Mal aus der Gesammtheit der Kammermitglieder, in der Folge jedoch alternirend aus den Kammermitgliedern jener Section, welcher der letztgewählte Kammerpräsident nicht angehörte, der Stellvertreter des Kammerpräsidenten hingegen stets aus der Zahl der Mitglieder jener Section, welcher der neugewählte Präsident nicht angehört, gewählt.

In den Kammervorstand wählt jede Section ausser dem Präsidenten und dessen Stellvertreter 3 Mitglieder und eventuell auch 3 Ersatzmänner.

Die von jeder Section gewählten Vorstandsmitglieder der Aerztekammer bilden mit dem aus der Section hervorgegangenen Kammerpräsidenten, bezw. seinem Stellvertreter den zur Leitung der Geschäfte berufenen Vorstand derselben.

Alle Aerztekammerangelegenheiten, hinsichtlich welcher im Gesetze ein bestimmtes Verfahren der Aerztekammer oder des Vorstandes derselben nicht ausdrücklich vorgezeichnet ist, werden in jeder der beiden Sectionen und von jedem ihrer Vorstände abgesondert in der Verhandlungssprache der Section verhandelt und beschlossen, insoferne nicht die gemeinsame Berathung und Beschlussfassung vereinbart wird. Jede Section entsendet den von ihr gewählten Vertreter in den Landes-Sanitätsrath.

Die Wahlprüfungen, die Beschlussfassung über die eventuelle Einberufung einer allgemeinen Versammlung der durch die Kammer vertretenen Aerzte, die Function des gesammten Kammervorstandes als Ehrenrath sind in gemeinsamen Zusammentretungen der Vertreter beider Sectionen zu vollziehen. Die Beschlüsse werden in der Verhandlungssprache jener Section verlautbart, in deren Wirkungskreise der Verhandlungsgegenstand gelegen ist. (Statth. Kundm. v. 15. October 1894, L.-G.-Bl. Nr. 84.)

X. Mähren:

Eine Aerztekammer mit 19 Kammermitgliedern und dem Sitze in Brünn. (Statth. Verordn. v. 3. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 46.)

Die Aerzte in der Landeshauptstadt Brünn wählen 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner, die Aerzte der nachstehend bezeichneten 16 Wahlgruppen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann:

1. Gerichtsbezirke: Brünn (Land), Blansko, Boskowitz, Kunstadt.
2. Gerichtsbezirke: Hohenstadt, Müglitz, M.-Trübau, Zwittau, Gewitsch.
3. Gerichtsbezirke: M.-Schönberg, Schildberg, Altstadt, Wiesenberg, Römerstadt, Hof.
4. Gerichtsbezirke: Littau, Konitz, M.-Neustadt, Sternberg, Liebau.
5. Gerichtsbezirke: Olmütz (Stadt und Land).
6. Gerichtsbezirke: Prossnitz, Plumenau, Prerau, Kojetein.
7. Gerichtsbezirke: M.-Weisskirchen, Leipnik, Neutitschein, Fulnek, Freiberg.
8. Gerichtsbezirke: Mistek, M.-Ostrau, Frankstadt, Rožnau.
9. Gerichtsbezirke: W.-Meseritsch, Vsetin, Bystřitz a/H., Holleschau, Wisowitz, Kremsier (Stadt und Land).
10. Gerichtsbezirke: Ung.-Hradisch (Stadt und Land), Napajedl, Ung.-Brod, Ung.-Ostrau, Wal.-Klobouk.
11. Gerichtsbezirke: Wischau, Butschowitz, Austerlitz, Zdounek, Gaya, Steinitz.
12. Gerichtsbezirke: Strassnitz, Göding, Lundenburg, Nikolsburg, Auspitz, Klobouk.
13. Gerichtsbezirke: Znaim (Stadt und Land), Joslowitz, Frain, Jamnitz.
14. Gerichtsbezirke: M.-Kromau, Hrottowitz, Eibenschitz, Seelowitz, M.-Budwitz.
15. Gerichtsbezirke: Trebitsch, Namiest, Tischnowitz, Bistřitz, Neustadtl, Saar, Gr.-Meseritsch, Gr.-Bittesch.
16. Gerichtsbezirke: Iglau (Stadt und Land), Teltsch, Datschitz.

XI. Schlesien:

Eine Aerztekammer mit 9 Mitgliedern und dem Sitze in Troppau (Verordn. d. k. k. Landespräsid. v. 6. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 43).

In der Landeshauptstadt Troppau wählen die Aerzte 2 Kammermitglieder und 2 Ersatzmänner, die Aerzte jeder der nachstehenden 7 Wahlgruppen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann:

1. politischer Bezirk Bielitz (Land) und Stadt Bielitz,
2. „ „ Freistadt,
3. „ „ Freiwaldau,
4. „ „ Freudenthal,
5. „ „ Teschen und Stadt Friedek,
6. „ „ Jägerndorf,
7. „ „ Troppau Umg.

XII. Galizien:

Zwei Aerztekammern. (Statth. Verordn. v. 8. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 31 und 32).

a) Aerztekammer in Lemberg mit 13 Mitgliedern und dem Sitze in Lemberg. Der Kammersprengel umfasst die Landeshauptstadt Lemberg, deren Aerzte 4 Kammermitglieder und 4 Ersatzmänner wählen, und 43 politische Bezirke, welche in 9 Wahlgruppzn vertheilt sind. Die Aerzte jeder der 9 Wahlgruppen wählen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann. Die Wahlgruppen umfassen:

1. Die politischen Bezirke: Przemyśl, Mościska, Jaworów, Cieszanów;
2. „ „ „ Rawa, Sokal, Kamionka, Żółkiew, Gródek;
3. „ „ „ Brody, Złoczów, Brzeżany;
4. „ „ „ Lemberg Umg., Rudki, Zydaczów, Bobrka, Przemyślany, Rohatyn;
5. „ „ „ Turka, Staremiasto, Sambor, Drohobycz, Stryj;
6. „ „ „ Dolina, Kałusz, Stanislau, Bohorodczany, Tłumacz;
7. „ „ „ Tarnopol, Zbaraż, Skałat, Trembowla;
8. „ „ „ Podhajce, Buczacz, Czortków, Husiatyn, Zaleszczyki, Borszczów;
9. „ „ „ Nadwórna, Kolomea, Horodenka, Sniatyn, Kosów.

b) Aerztekammer in Krakau mit 11 Kammermitgliedern und dem Sitze in Krakau.

Die Aerzte in der Stadt Krakau wählen 4 Kammermitglieder und 4 Ersatzmänner die Aerzte jeder der folgenden, 31 politische Bezirke umfassenden 7 Wahlgruppen je 1 Kammermitglied und 1 Ersatzmann:

1. Die politischen Bezirke: Chrzanów, Biala, Wadowice, Saybusch;
2. „ „ „ Krakau, Umg., Wieliczka, Bochnia, Myślenice, Limanowa, Neumarkt;
3. „ „ „ Neusandec, Grybów, Gorlice, Jasło;
4. „ „ „ Dobromil, Lisko, Sanok, Brzozów, Krosno;
5. „ „ „ Brzesko, Tarnów, Dąbrowa, Pilzno;
6. „ „ „ Ropczyce, Rzeszów, Kolbuszowa, Mielec;
7. „ „ „ Lańcut, Jaroslau, Nisko, Tarnobrzeg.

XIII. Bukowina:

Eine Aerztekammer mit 9 Mitgliedern und dem Sitze in Czernowitz. (Kundm. des k. k. Landes-Präsidenten vom 25. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 13).

Es wählen die Aerzte der Landeshauptstadt Czernowitz 4 Kammermitglieder und 4 Ersatzmänner, die Aerzte in jeder der nachstehend angeführten 5 Wahlgruppen je ein Kammermitglied und 1 Ersatzmann. Diese Wahlgruppen umfassen:

1. Die Aerzte in den politischen Bezirken Czernowitz Umg. und Kotzman;
2. die Aerzte in den politischen Bezirken Storożynetz und Wiżnitz;
3. die Aerzte in den politischen Bezirken Sereth und Radautz;
4. die Aerzte im politischen Bezirke Suczawa;
5. die Aerzte im politischen Bezirke Kimpolung.

XIV. Dalmatien:

Eine Aerztekammer mit 11 Mitgliedern und dem Sitze in Zara (Statth. Kundm. v. 11. Juni 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 10 und 11.)

Gewählt werden 3 Kammermitglieder und 3 Ersatzmänner von der Gesammtheit der Aerzte in der Landeshauptstadt Zara, je 1 Kammermitglied (und 1 Ersatzmann) von den Aerzten der folgenden 8 Wahlgruppen, welche umfassen:

1. die Gerichtsbezirke: Arbe, Pago, Zaravecchia, Benkovac, Kistanje, Obbrovazzo, Knin, Dernis und Scardona;
2. den Gerichtsbezirk Sebenico;
3. die Gerichtsbezirke: Trau, Sinj, Verlika, Imoski, Vrgorac, Metković, Makarska und Almissa;
4. den Gerichtsbezirk Spalato;
5. den Gerichtsbezirk S. Pietro (Brazza);
6. die Gerichtsbezirke: Lesina, Cittavecchia und Lissa;
7. die Gerichtsbezirke: Curzola, Orebić und Stagno;
8. die Gerichtsbezirke: Ragusa, Ragusavecchia, Cattaro, Castelnuovo, Budua und Risano.

Für jene Verwaltungsgebiete, deren kammerpflichtigen Aerzte nicht in einer, sondern in mehreren Kammern vereinigt sind, (Niederösterreich, Küstenland, Tirol und Vorarlberg, Galizien) wurde die Anordnung getroffen, dass Disciplinarangelegenheiten, welche die Beziehungen von Mitgliedern verschiedener Aerztekammern desselben politischen Verwaltungsgebietes betreffen, dann Angelegenheiten allgemeiner Natur, deren gemeinsame Behandlung von den gedachten Aerztekammern im wechselseitigen Einvernehmen beschlossen wird, endlich Angelegenheiten, welche von der politischen Landesbehörde zur gemeinsamen Berathung und Beschlussfassung bestimmt werden, durch den Zusammentritt der Kammervorstände (im Küstenlande: event. einer gleichen Zahl von Mitgliedern der Kammervorstände der betreffenden Aerztekammern) zu erledigen sind, wobei im Vorsitze bei den gemeinsamen Verhandlungen die Präsidenten der betheiligten Aerztekammern — bezw. ihre Stellvertreter — von Fall zu Fall zu alterniren haben.